

15. LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

11. Sitzung

Freitag, 25. Mai 2012, 9:30 Uhr

Stuttgart, Haus des Landtags

Plenarsaal

Beginn: 9:32 Uhr

Schluss: 12:33 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Anhörung zum Thema Studentenparlament und Verfasste Studierendenschaft

Beratungsgrundlagen:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
 - Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze
 - Drucksache 15/416
2. Gesetzentwurf der Landesregierung
 - Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung
 - Drucksache 15/1600

Anwesend:

Abgeordnete:

Anwesenheitsliste

CDU	Dr. Birk	<i>D. Birk</i>
	Deuschle	
	Kurtz	<i>Kurtz</i>
	Röhm	<i>Röhm</i>
	Schütz	<i>K. Schütz</i>
	Stächele	<i>Stächele</i>
	Dr. Stolz	<i>Stolz</i>
GRÜNE	Wacker	<i>Wacker</i>
	Häffner	<i>Häffner</i>
	Kern	<i>Kern</i>
	Lede Abal	<i>Lede Abal</i>
	Salomon	<i>Salomon</i>
	Dr. Schmidt-Eisenlohr	<i>Schmidt-Eisenlohr</i>
	SPD	Haller-Haid
Heberer		<i>Heberer</i>
Rivoir		<i>Rivoir</i>
Rolland		
Stober		<i>Stober</i>
FDP/DVP		Dr. Kern

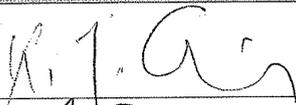
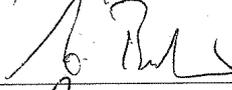
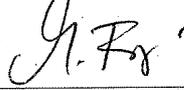
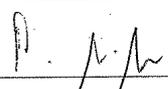
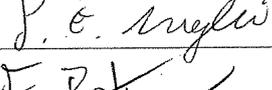
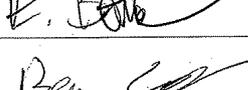
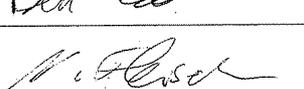
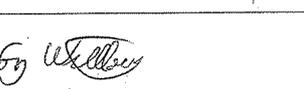
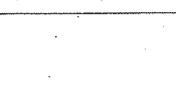
Regierungsvertreter:

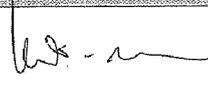
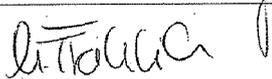
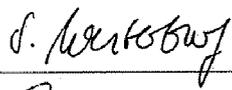
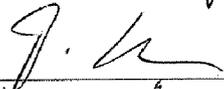
NAME Bitte deutlich in BLOCKSCHRIFT	Dienst- stellung	Dienst- stelle	zu TOP	Unterschrift
Gerber, Jürgen	LMR	MWK	alle	
DR. KRETSCHMER, CHRISTOPH	RLK	MWK	alle	
Ertmer, Stephan	RLK	MWK	alle	

Referenten/Funktion

ANWESENHEITSLISTE

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst
am 25. Mai 2012 zum Thema Studentenparlament und Verfasste Studierendenschaft
– Gesetzentwürfe Drucksachen 15/416 und 15/1600 –

	Referent / Funktion	Unterschrift
1	Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz der Universitäten Baden-Württemberg – Präsident der Universität Ulm	
2	Prof. Dr. rer. nat. Achim Bubzer Vorsitzender der Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg Rektor der Hochschule Ulm	
3	Prof. Dr. Martin Fix Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württemberg Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg	
4	Prof. Reinhold R. Geilsdörfer Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg	
5	Prof. Elisabeth Gutjahr Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	
6	Prof. Dr. Nils Böttner Prorektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart – Professor für Mittlere und Neuere Kunstgeschichte	
7	Laura Elisa Maylein Sprecherin der LandesASTenKonferenz Baden-Württemberg	
8	Erik Bertram Landesvorsitzender des RCDS Baden-Württemberg	
9	Ben Seei Campusgrün Baden-Württemberg	
10	Noah Fleischer Landeskoordinator der Juso-Hochschulgruppen Baden-Württemberg	
11	Sven Krause Vertreter der Liberalen Hochschulgruppen Baden-Württemberg	
12	Jörg Willburger Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Dualen Hochschule Baden-Württemberg	

	Referent / Funktion	Unterschrift
13	Prof. Dr. Max-Emanuel Geis Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht Institut für Staats- und Verwaltungsrecht Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	
14	Melanie Fröhlich Studentin der Universität Mainz	
15	Gerald Eisenblätter Promotionsstudent an der Universität Leipzig – Sprecher der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) a. D. – Sprecher des StudentInnenRates der Universität Leipzig a. D. – Mitglied des Akademischen Senats der Universität Leipzig a. D.	
16	Dr. Sandra Westerburg Leiterin des Präsidialamts der Humboldt-Universität zu Berlin	
17	Andreas Knapp Direktor beim Rechnungshof Baden-Württemberg	

Vorsitzende Helen Heberer: Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung zum Thema „Studentenparlament und Verfasste Studierendenschaft“ begrüßen.

Ich begrüße die zum Teil von sehr weit angereisten Sachverständigen, die heute mit ihren Stellungnahmen im Mittelpunkt stehen. Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Anwesenheit und Bereitschaft, uns zu informieren und sich der Befragung zu stellen. Herzlichen Dank auch für die schriftlichen Vorlagen, die nach den Sachbeiträgen, also gegen Ende der Sitzung, an Sie alle verteilt werden. Sie sind alle noch so rechtzeitig eingetroffen, dass sie jetzt im Moment für alle kopiert werden können.

Ich begrüße selbstverständlich die Damen und Herren Abgeordneten. Einen Kollegen begrüße ich ganz besonders herzlich, und zwar mit einer Gratulation. Herr Kollege Karl-Wilhelm Röhm feiert nämlich heute seinen Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch, lieber Kollege Röhm!

(Beifall)

Leider muss ich die Wissenschaftsministerin, Frau Bauer, entschuldigen, die sehr kurzfristig im Vorfeld der Entscheidung über die Exzellenzinitiative zum Wissenschaftsrat nach Bremen reisen musste. Sie bedauert es außerordentlich, heute nicht anwesend sein zu können. Sie hatte eingeplant, hier zu sein. Sie wird uns in unser aller Interesse aber sicher sehr gut im Wissenschaftsrat vertreten. Ich darf Sie von ihr ganz herzlich grüßen.

Für die Landesregierung und für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst darf ich Herrn Jürgen Gerber, Leiter des Referats 22, Herrn Dr. Christoph Kretschmer vom Referat 22 und Herrn Stephan Ertner, Referent der Zentralstelle, begrüßen. Des Weiteren heiße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die Zuhörer und Gäste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fraktionen ebenfalls herzlich willkommen.

Grundlage der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze –, Drucksache 15/416, und der Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung –, Drucksache 15/1600.

Ziel des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg nach ihrer Abschaffung vor 35 Jahren. Dabei sollen den Studierenden Strukturen an die Hand gegeben werden, die es ihnen ermöglichen, sich zu hochschulpolitischen Fragen zu äußern und für die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange aller Studierenden einzutreten. Bei der Erarbeitung

dieses Gesetzentwurfs wurde in einer neuen Form der Dialog mit den Hochschulen und den Studierenden gesucht. So gab es bereits im November und Dezember 2011 die ersten Gespräche mit diesem Personenkreis, dann im Januar die Abstimmung mit den Fraktionen und – zum ersten Mal in der Geschichte des Landes – einen online durchgeführten Beteiligungsprozess, bei dem in knapp vier Wochen mehr als 48 000 Besucher mit zahlreichen Rückmeldungen, Anregungen und Kommentaren zu verzeichnen waren. Die erste Lesung im Landtag fand am 9. Mai statt. Nach der heutigen Anhörung wird der Ausschuss erneut beraten, um Ende Juni, also noch vor der Sommerpause, in zweiter Lesung das Gesetz zu verabschieden, damit es ab Juli dieses Jahres in Kraft treten kann – ein ambitionierter Zeitplan, meine Damen und Herren, den wir aber auch heute in unserer Anhörung mit 17 geladenen Expertinnen und Experten verfolgen.

Wir wollen uns stringent an die Zeitvorgaben halten, damit dieser Zeitplan heute auch gelingen kann. Die formalen Vorgaben sehen folgendermaßen aus: Die Redezeit für die Referenten beträgt jeweils fünf Minuten. Nach sechs Rednern folgt jeweils eine zwanzigminütige Frage- und Gesprächsrunde. Auch dort gilt die gleiche Redezeitbegrenzung. Sie können hier am Rednerpult genau die Zeit ablesen, die immer mit fünf Minuten beginnt und dann quasi Wort für Wort abnimmt.

(Es folgen einige technische Hinweise zum Ablauf der Anhörung.)

Weil unsere Stenografinnen und Stenografen ein Wortprotokoll anfertigen und auch alles aufgenommen wird, bitte ich Sie, für die Fragen die Saalmikrofone zu nutzen. Darüber hinaus wird die gesamte Anhörung von Anfang bis zum Ende per Livestreaming im Internetauftritt des Landtags übertragen, sodass sie auch von außerhalb verfolgt werden kann.

Meine Damen und Herren, wir treten in die Debatte ein. Für die Weiterbearbeitung des Gesetzentwurfs ist es von großer Bedeutung, wenn er weitere Anregungen und Hinweise erfährt, über die das Parlament und die Landesregierung weiter reflektieren und beraten werden. Dem amerikanischen Politologen Richard Wiggins nach ist die Diskussion der „Übungsplatz des Geistes“. In diesem Sinne wollen wir diesen Platz nun gemeinsam betreten.

Ich darf den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz der Universitäten Baden-Württemberg und Präsidenten der Universität Ulm, Herrn Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling, um den ersten Beitrag bitten.

Herr Dr. Ebeling: Frau Heberer, herzlichen Dank. – Verehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich im Namen der Universitäten des Landes dafür bedanken, hier Stellung nehmen zu dürfen. Das zur Diskussion stehende Gesetzesvorhaben der Landesregierung ist sicher eines von großer Tragweite für alle Hochschulen. Die Universitäten begrüßen die vorgesehene Stärkung der akademischen Weiterbildung. Die Universitäten sind auch überzeugt davon, dass Baden-Württemberg bei zunehmender Globalisierung und wachsendem Wettbewerb die

besten Köpfe braucht, um seine führende Innovationskraft zu erhalten und nach Möglichkeit noch weiter auszubauen.

Es ist aber die Frage, inwieweit die geplante Einführung einer Verfassten Studierendenschaft mit Zwangsmitgliedschaft und folglich auch Zwangsbeiträgen die Attraktivität baden-württembergischer Universitäten nachhaltig steigern kann – und das gerade für die besten Studierenden, Wissenschaftler und Professoren aus aller Welt, die für das Land am wichtigsten sind. Für die Universitäten war dies ein Grund unter mehreren anderen dafür, dass sie ein „Opt-in-Modell“ für die Verfasste Studierendenschaft vorgeschlagen haben, das auf Autonomie und Flexibilität der Einrichtung setzt, statt per Zwangsmitgliedschaft ein starres Einheitsmodell zu generieren.

Wenn nun aber von der Landesregierung dennoch die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft mit Zwangsmitgliedschaft vorgesehen ist, kommt es umso mehr auf klare, eindeutige Regelungen an. Rechtssicherheit und Transparenz müssen dabei einen hohen Stellenwert einnehmen.

Im Folgenden möchte ich einige wesentliche Punkte benennen, bei denen die Universitäten Änderungsbedarf sehen, um dem Anspruch auf eindeutige, rechtssichere Regelungen gerecht zu werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt gegenüber dem Anhörungsentwurf erfreulicherweise einige Detailkritik der Universitäten auf. Die verbleibende Kritik und der Wunsch nach Klärung beziehen sich insbesondere auf drei im Folgenden auszuführende ganz wichtige Aspekte:

Erstens: Die Universitäten monieren, dass das Mandat der Studierendenschaft nicht eindeutig genug definiert ist.

Ein – auch beschränktes – allgemeinpolitisches Mandat ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Körperschaft Universität, in deren Trägerschaft die Gliedkörperschaft Verfasste Studierendenschaft steht, selbst nicht über ein solches Mandat verfügt. Darüber hinaus schließt die Pflichtmitgliedschaft in der Studierendenschaft ein solches allgemeinpolitisches Mandat aus. Im Gesetzentwurf und auch in der Gesetzesbegründung wird letztlich nicht hinreichend deutlich, welche genau definierten Kompetenzen die Verfasste Studierendenschaft haben soll.

Abgesehen davon ist zu bemerken, dass anderen Gruppen der Universität, nämlich Professoren sowie wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern, ein vergleichbares Mandat nicht ohne Weiteres zusteht. Letzten Endes wäre auf eine Gleichbehandlung aller Gruppen der bislang gut und erfolgreich funktionierenden Gruppenuniversität hinzuwirken.

Zweitens: Allein schon wegen schwieriger Abgrenzungsfragen fordern die Universitäten eine Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums, nicht dagegen die vorgesehene Rechtsaufsicht der Hochschule. Denn es muss mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Wahrnehmung des offenbar gewollten beschränkten politischen Mandats die Grenze zur unzulässigen Wahrnehmung eines all-

gemeinpolitischen Mandats überschritten wird. Gerade in diesem Bereich sind die Grenzen zwischen dem rechtlich Zulässigen und dem Unzulässigen fließend, sodass sich die Sachverhaltsaufklärung wie auch die rechtliche Bewertung sehr schwierig gestalten werden.

Um hier eine konsistente Linie zu etablieren und eine landesweit einheitliche Rechtsanwendung zu garantieren, wäre die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch das Wissenschaftsministerium folgerichtig, wenn nicht – wie beispielsweise bei den Universitätsklinika – sogar geboten. Bei der vorgesehenen Rechtsaufsicht durch die Hochschule lassen sich dagegen Spannungen im Verhältnis zwischen Verfasster Studierendenschaft und Hochschulleitung kaum vermeiden.

Drittens: Die Universitäten fordern die Kompensation der entstehenden Zusatzkosten. Die Einführung der Verfassten Studierendenschaft bedeutet einen erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand für die Hochschulen, der sich nicht negativ auf Forschung und Lehre auswirken darf.

Die Aussage, dass durch das Gesetzesvorhaben keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte entstünden, wird vonseiten der Universitäten wie auch vom Rechnungshof nicht geteilt; dieser wird sogar widersprochen. Die neue Organisationsform, die deutlich mehr Beschlüsse und Maßnahmen der Studierendenschaft hervorbringen wird, erfordert eine sehr viel komplexere Rechts- und Finanzaufsicht sowie mehr organisatorische Begleitung als bisher.

Beispiele: Aufwand und Kosten entstehen durch die Übertragung der Aufgaben nach LHO auf den Vorstand der Hochschule, die personalintensive Prüfungen der Wirtschafts- und Haushaltspläne und Jahresabschlüsse erfordern. Aufwand und Kosten entstehen durch die Verpflichtung der Hochschulen, Beiträge der Studierenden kostenfrei einzuziehen, wobei komplizierte Befreiungs- und Erlassregelungen möglich sind.

Aufwand und Kosten entstehen durch die Verpflichtung der Hochschule zur kostenfreien, besser unentgeltlichen Raumüberlassung. Eine Anmietung von Räumlichkeiten könnte beispielsweise zu einer erheblichen finanziellen Zusatzbelastung führen.

Aufwand und Kosten entstehen durch das im Gesetzentwurf vorgesehene aufwendige und komplizierte reguläre Verfahren zum Erlass einer ersten Organisationssatzung, bei dem insbesondere an den Universitäten mit einer Vielzahl von Satzungsentwürfen zu rechnen ist, die geprüft und gegebenenfalls in mehreren Runden überarbeitet werden müssen, bevor sie zur Abstimmung gestellt werden.

Ich bin nahezu am Ende und bin mit meiner Redezeit auch schon im Minus. Das ist etwas Neues, sonst sind die Universitäten immer im Plus.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Um das Ganze umzusetzen, ist eine erhebliche Kraftanstrengung von allen Seiten erforderlich – nicht nur von den Hochschulen, sondern auch von den Studierenden.

Ich habe schon etwas schneller gesprochen; das haben Sie sicher gemerkt. Ich habe mich zu Anfang aus Unerfahrenheit – ich bitte um Nachsicht bei allen Abgeordneten – vielleicht etwas zu ruhig verhalten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Herzlichen Dank, Herr Professor Ebeling. Die Zeitüberziehung passiert natürlich auch Abgeordneten. Mittlerweile haben wir hier eine elektronische Schaltung, die nach einer gewissen Zeit das Mikrofon abschaltet. Der Strom geht dann umgehend in meinen rechten Arm, der die Glocke betätigt.

Ich darf gleich den zweiten Redner aufrufen, Herrn Professor Achim Bubenzer, Vorsitzender der Rektorenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und Rektor der Hochschule Ulm.

Herr Dr. Bubenzer: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Die Option für die Studierenden der Hochschulen, sich mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft selbst zu verwalten, politische Äußerungen zu tätigen und sich mit der Hochschulpolitik intensiver zu beschäftigen, wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Wir trauen unseren Studierenden jederzeit zu, eine vernünftige, auch politische Vertretung ihrer Interessen im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft zu organisieren. Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften lehnen aber die geplante Zwangseinführung der Verfassten Studierendenschaft ab. Die Selbstverwaltung als Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechtes mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten sollte eine Möglichkeit von vielen darstellen, für die sich die Studierenden bei ihrer Selbstorganisation entscheiden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung lässt diese Wahlmöglichkeit leider nicht zu, sondern schreibt selbst bei keinerlei Eigeninitiative oder Interesse vonseiten der Studierenden die zwingende Einführung der Verfassten Studierendenschaft für alle Studierenden an allen Standorten vor.

Meine Damen und Herren, erwachsene Menschen werden nicht dadurch zur Leidenschaft für die Politik entflammt, dass man sie zwingt, sich politisch zu beteiligen. Aufgrund des hohen Maßes der Verbindlichkeiten, die eine Einführung der Verfassten Studierendenschaft für die Studierenden und deren Vertreter bedeutet – darunter ein verpflichtender Mitgliedsbeitrag; für noch bedeutender erachte ich den Zwang, sich von anderen Studierenden im Rahmen eines politischen Mandats vertreten lassen zu müs-

sen –, haben wir uns von Anfang an eine proaktive Zustimmung der Studierenden zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft gewünscht.

Wir treten daher für eine positive Wahlfreiheit der Studierenden in Form eines niedrig zu bestimmenden Quorums zur Abstimmung über die Satzung der Verfassten Studierendenschaft ein. Nur wenn sich zumindest ein kleiner Teil der Studierendenschaft an einer Hochschule aktiv für die Einführung einsetzt, sollte das neue Modell eingeführt werden. Andernfalls sollten die Hochschulen die bewährte Form der Zusammenarbeit fortsetzen können. Schon heute ist es an unseren Hochschulen oftmals schwierig, genügend Studierende zu finden, die bereit sind, sich im AStA oder in den Fachschaften zu engagieren.

Die eher ideologiefreie, parteiunabhängige und sehr sachliche Zusammenarbeit mit unseren Studierenden hat im bisherigen Modell aus unserer Sicht reibungslos auch auf vielen informellen Wegen funktioniert. Wichtige Entscheidungen werden grundsätzlich im Dialog mit den Studierenden getroffen. Bei uns wird nicht an den Studierenden vorbei regiert.

Wir haben die Landesregierung frühzeitig darum gebeten, zum Schutz der Studierendenvertreter und der Studierendengemeinde die Maßnahmen der präventiven Rechtsaufsicht zu verstärken. Wir begrüßen die Pflicht, einen externen Beauftragten für den Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zu bestellen. Schließlich ergeben sich die meisten Probleme in Bezug auf die Verfasste Studierendenschaft in anderen Bundesländern aus Verstößen gegen das Haushaltsrecht und durch nicht zweckgemäße Mittelverwendung.

Da es sich bei den Mitteln um Pflichtbeiträge aller Studierenden handelt, ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung unbedingt notwendig. In unserer Stellungnahme fordern wir daher zusätzlich, dass die Kanzler der Hochschulen die Studierendenschaft bei der Auswahl des Haushaltbeauftragten unterstützen und zudem eine jährliche Wirtschaftsprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer stattfindet.

Ein weiterer Aspekt: Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften haben schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft zusätzliche Aufgaben in der Hochschulverwaltung, insbesondere in der Finanzaufsicht, anfallen, für die auch zusätzliche Ressourcen benötigt werden.

Lassen Sie mich kurz einige Worte zum vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP von August letzten Jahres sagen. Grundsätzlich stellt die geplante Einführung eines Studierendenparlaments ein Alternativmodell zur Verfassten Studierendenschaft dar, das mit weitaus weniger Aufwand und Pflichten für die Verwaltung und die Studierendenvertreter einhergeht. Dennoch birgt auch dieser Entwurf operative Probleme bei der Umsetzung:

Das Studierendenparlament muss bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel immer seine Zustimmung geben. Das macht Entscheidungsprozesse kompliziert. Die

Finanzierung der Studierendenverwaltung ist nur ungenügend geregelt. Das Rektorat muss nahezu jedem Wirtschaftsplan des AStA/Studierendenparlaments zustimmen, solange er nicht gegen Haushaltsrecht verstößt. Diese Mittel müssten dann von den Hochschulen aufgebracht werden.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine kurze Bemerkung: Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften haben sich intensiv mit dem Anhörungsentwurf auseinandergesetzt. Umso enttäuschender ist der marginale Umfang, in dem die Vorschläge der Hochschulen im nun vorliegenden Regierungsentwurf berücksichtigt wurden.

Die Durchsetzung ihres politischen Willens ist zweifellos das Recht der Landesregierung. Dem sehr deutlich in der Öffentlichkeit formulierten Anspruch, alle Beteiligten mitzunehmen, sie zu hören und auf deren berechnigte Bedürfnisse einzugehen, wird die Landesregierung jedoch leider so nicht gerecht.

(Beifall)

Herr Dr. Fix: Sehr verehrte Frau Heberer, meine Damen und Herren! Sie hören jetzt noch einmal ähnliche Argumente, aber vielleicht mit unterschiedlichen Akzenten. Für die Pädagogischen Hochschulen kann ich sagen, dass wir es begrüßen, dass durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft der gesetzliche Rahmen für das hochschulpolitische Engagement der Studierenden geschaffen wird. Damit werden bisher vorhandene, teilweise auch nicht demokratisch legitimierte Organisationsformen überflüssig.

Auch begrüßen wir die Angleichung an die Gegebenheiten in fast allen anderen Bundesländern. Die Möglichkeit, an den einzelnen Hochschulen verschiedene Organisationsmodelle erarbeiten zu können, sehen wir ebenfalls positiv. Generell würden sich die Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen über eine stärkere Partizipation der Studierenden freuen, zeigt doch die Praxis der bisherigen AStA-Wahlen, dass die Wahlbeteiligung der Studierenden oft nur zwischen 10 % und 20 % liegt.

Es bleibt nun abzuwarten, ob durch die Verfasste Studierendenschaft die Motivation zur Beteiligung steigt. Da wir ein gutes Verhältnis zu unseren Studierenden haben und sie in alle Angelegenheiten einbinden, vermute ich aber eher, dass dieser Prozentsatz bereits das Potenzial an Studierenden darstellt, die zu einem solchen Engagement bereit sind. Somit erwarten wir keine großen Veränderungen durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft an Hochschulen unserer Größe.

An drei Punkten sehen wir grundsätzliche Probleme – ich wiederhole jetzt teilweise die vorgetragene Argumente –:

Erstens: Die Aufgaben, die durch die Einführung der VS den Hochschulen zusätzlich übertragen werden, übersteigen den bisher erforderlichen personellen, finanziellen und räumlichen Aufwand deutlich, insbesondere in der Umstellungsphase – z.B. aufgrund der Durchführung zusätzlicher Wahlen, Rechtskontrolle von Satzungen, Raumbedarf

usw. Hierfür werden bislang keine Mittel in Aussicht gestellt. Ein entsprechender Zuschuss ist daher aus unserer Sicht erforderlich, um die vorgesehenen Aufgaben problemlos übernehmen zu können.

Zweitens: Ein weiterer Problempunkt ist die schon angesprochene Rechtsaufsicht, die aus unserer Sicht auch nicht bei der Hochschulleitung liegen sollte. Der Einwand wurde zwar bereits mehrfach zurückgewiesen; dennoch scheinen uns hier im Gesetzentwurf zumindest noch juristische Fragen wie Zuständigkeiten, Haftungen usw. im Detail offen zu sein – Beispiel: Wer trägt das arbeitsrechtliche Risiko des Haushaltsbeauftragten?

Hier müssen die rechtlichen Vorgaben klar sein. Wir wünschen uns, dass das Wissenschaftsministerium die Verantwortung nicht allein den Hochschulen überlässt. Es gibt auch andere Fälle, in denen es umgekehrt so ist, dass wir uns mehr Rechtsautonomie wünschen, etwa bei Berufungen, und sie nicht bekommen.

Drittens: Zu bedenken ist schließlich auch ein demokratietheoretisches Problem, das sich aus der Tatsache der geringen Wahlbeteiligung ergibt: Was ist mit der Mehrheit, die nicht zur Wahl geht und sich nicht aktiv an der Erarbeitung der Satzung beteiligt? Natürlich sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, wenn sie nicht die Chance zur Beteiligung nutzen. Aber ich finde es schon angebracht, über eine Mindestbeteiligung nachzudenken, um die Repräsentativität zu sichern.

Die Pädagogischen Hochschulen votieren hier nicht für das Opt-Out-Modell, sondern auch für ein maßvolles Quorum. Die generelle Mitgliedschaft in der Körperschaft halten wir dann für akzeptabel, wenn sie mit einem Quorum verbunden ist. Wir würden vielleicht nicht die vorgeschlagene Höhe von 25 % als Hürde nehmen, sondern etwas geringer, orientiert an den aktuellen Wahlbeteiligungen, beispielsweise 10 + x Prozent. Wenn man diese Beteiligung einfordern würde, dann wäre dies aus unserer Sicht ein angemessener Kompromiss, der auch die Mindestbeteiligung garantiert. Es geht immerhin auch um den Geldbeutel aller Studierenden.

Das niedrighschwellige Quorum kann auch ein Signal an die Studierendenschaft sein, sich intensiv mit Satzungsentwürfen auseinanderzusetzen und dafür zu werben. So schlagen wir abweichend vom Gesetzentwurf vor, dass mindestens 10 % der Studierenden aktiviert werden sollten, um die bisherige Regelung außer Kraft zu setzen.

Lassen Sie mich abschließend noch etwas zu den Gesetzesänderungen sagen, die die akademische Weiterbildung betreffen – das ist wirklich ein sehr positiver Aspekt –: Die Stärkung der Weiterbildung wird ausdrücklich begrüßt. Wir sehen im Feld der akademischen Weiterbildung ein Profilvermerkmal, das zunehmend besonders für die Pädagogischen Hochschulen an Bedeutung gewinnt. Hier betreffen Änderungsvorschläge nur Details. Da gibt es auch Folgeprobleme. Beispielsweise würden wir eine Anpassung der Lehrverpflichtungsverordnung vorschlagen, die es ermöglicht, Lehrleistungen in der Weiterbildung auch ohne Einschränkungen als hauptamtliche Lehre anzuerkennen und die Pädagogischen Hochschulen stärker an der Lehrerbildung, auch strukturell, in der Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium zu beteiligen.

Ich danke Ihnen.

Herr Geilsdörfer: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich werde versuchen, nicht alles zu wiederholen und vielleicht auch ein bisschen Zeit gutzumachen. Es ist einfach so, dass wir als Duale Hochschule keinerlei Herausforderungen mit dem neuen Gesetz sehen. D.h., wir gehen davon aus, dass unsere Studierenden mit den neuen Rechten sehr verantwortungsvoll umgehen. Vom Grundsatz her sehen wir mit dem Gesetz keinerlei Probleme.

Anmerkungen haben wir – das haben die Vorredner angesprochen – bei der Frage: Werden sich ausreichend Studierende begeistern lassen, sich für die Aufgaben sowie auch für die neuen Rechte, die damit zusammenhängen, gewinnen lassen? Darin sehen wir das allergrößte Problem. Ähnlich wie mein Vorredner, Herr Fix, spreche ich mich für ein gewisses Quorum aus. Ich glaube, wenn sich tatsächlich nur 3 % der Studierenden für die Sache begeistern, dann wird es sehr schwierig werden, die Zwangsbeiträge und all diese Dinge zu vermitteln – die natürlich aus unserer Sicht auch Vorteile haben, weil eine Finanzierung sichergestellt wird.

Bei allen anderen Themen wie Rechtsaufsicht, Einzug der Gebühren möchte ich mich anschließen. Wir sehen es auch so, dass damit natürlich ein zusätzlicher Aufwand verbunden ist.

Was wir außerordentlich begrüßen, sind die neuen Möglichkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. Wir spüren, dass sowohl unsere Absolventen als auch unsere Unternehmenspartner das ganz stark bei uns nachfragen. Wir werden in diesem Bereich sicher neue Möglichkeiten durch die Änderungen in diesem neuen Gesetz bekommen.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Frau Gutjahr: Sehr geehrte Frau Heberer, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Kollegen und Studierende! Ich werde mich in meiner Darstellung ebenfalls beschränken, um nicht noch einmal das zu wiederholen, was die Kollegen Rektoren gesagt haben. Das ist weitgehend auch die Meinung der Musikhochschulen. Wir beschränken uns in unserem Kommentar auf die Gesetzesvorlage der Landesregierung. Obwohl der Entwurf der FDP/DVP durch Eleganz besticht, ist er dennoch aus unserer Sicht zu umständlich bzw. in den Proportionen zu groß, als dass dies für kleine Musikhochschulen umsetzbar wäre.

Das Zweite: Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung der Verfassten Studierendenschaft und auch die Möglichkeit, die jetzt eingeräumt wird, dass wir durch Satzungen den kleinen Hochschulen und besonderen Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen können, also von den vorgeschlagenen Zahlen deutlich abweichen dürfen. Dennoch sehen wir ein kleines Problem dahin gehend, dass wir zusätzliche Stellen für Haushaltsbeauftragte oder anderweitige Aufsicht zusätzlich zur Verfügung stellen müssen.

Das können wir nicht. Ich glaube, da werden die Hochschulen noch mehr Freiraum brauchen. Dass die Hochschulleitungen selbst den Studierenden helfen, das wird für die kleinen Hochschulen unerlässlich werden.

Erlauben Sie mir noch darauf hinzuweisen, dass seit der Einführung des Landeshochschulgesetzes leider immer wieder das Wissenschaftliche sehr im Vordergrund steht. Es gibt auch die Kunsthochschulen, die Musikhochschulen. Ich bitte Sie, im Text sorgfältig darauf zu achten, dass immer steht „die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung“, „die wissenschaftliche und künstlerische Forschung“. Auch wenn wir in einer Nische sind: Nischen sind ganz wichtig für das Profil eines Landes.

Ein Letztes, auch von unserem AStA vermerkt: Es gibt nicht nur sportliche zusätzliche Leistungen, die zu unterstützen sind, sondern vielleicht auch musikalische. Es gibt Chöre und Orchester. Auch die dürfen vom AStA und von der Verfassten Studierendenschaft unterstützt werden. In diesem Sinne bitten wir um diese kleinen redaktionellen Zusätze.

Das war es von meiner Seite. Ich denke, dass das Wesentliche bei kleinen Hochschulen darin liegt, sich selbst zu erfinden. Das heißt, Verfasste Studierendenschaften per Satzung so zu definieren, dass man Studenten motiviert, dass man in der Lage ist, in einem kleinen Rahmen Großes zu bewirken.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Danke schön, Frau Prof. Gutjahr. – Jetzt gehen wir gleich weiter zu den Bildenden Künsten. Danke auch für den Hinweis, dass man das dezidiert mit aufnimmt.

Herr Dr. Büttner: Sehr geehrte Frau Heberer, sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich möchte die Gelegenheit nutzen, noch einmal kurz Stellung zu nehmen, und zwar für die Kunsthochschulen des Landes, und kann mich meiner Vorrednerin in den angesprochenen Problemen nur anschließen. Bei aller Freiheit, die der neue Gesetzentwurf, besonders nach Berücksichtigung einiger Einwände, bietet, bleibt die Problematik bestehen, dass die Einführung selbstverständlich mit Kosten verbunden ist. Das gilt nicht nur für die bereitzustellenden Haushaltsbeauftragten, die räumlichen und den personellen Aufwand, sondern sogar für so etwas wie die Herstellung von Satzungen.

Mit Blick auf die Vorbildung speziell unserer Studierenden – es gehört im Übrigen zu den Zulassungsvoraussetzungen, dass man über eine künstlerische Eignung verfügt, nicht aber über eine abgeschlossene Schulbildung – fehlt es uns an den Möglichkeiten, dass die Studierenden selbst ihre Satzungen, Gebührenordnungen und dergleichen verfassen. Sie bedürfen an dieser Stelle der Unterstützung durch die Verwaltung. Diese Verwaltung hat aber nur begrenzte Kapazitäten.

Ein weiterer Einwand, der auch schon formuliert wurde, betrifft die Kleinheit insgesamt sowie die Gremien. Das hat in der nun gewährten Freiheit der Gremiengrößen Berücksichtigung gefunden.

Eines möchte ich für die Kunsthochschulen an dieser Stelle noch einmal betonen: Wir haben sehr spezielle Zulassungsvoraussetzungen, mit denen wir unsere Studierenden auf deren künstlerische Eignung prüfen und zulassen. Diese Zulassungsvoraussetzungen müssen auch in der Rechtsverordnung allgemeinverbindlich geregelt sein. Hier kann nicht jede Hochschule einzeln aufgefordert werden, sich Zulassungsbeschränkungen neu zu geben, die im Verhältnis zu § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes stehen. Hier braucht es eine allgemeinverbindliche Regelung, die die geltenden Eignungsprüfungen auch für Kontaktstudierende, nebenberuflich bzw. in Teilzeit Studierende und sonstige Studierende zulässt.

Ansonsten bleibt auch mir noch einmal zu sagen, dass wir es prinzipiell sehr begrüßen, wenn die Studierenden auch durch den Gesetzgeber gedrängt werden, sich stärker an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Wenn wir dadurch tatsächlich zu einer studentischen Beteiligung kommen, die über die Beteiligung bei unserer letzten AS-tA-Wahl in Stuttgart hinausgeht, die bei weniger als 9 % lag, dann sollte uns das sehr freuen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Vielen Dank, Herr Prof. Büttner.

Damit haben wir punktgenau, auch mit Zeitersparnis die erste Runde der Beiträge gehört. Wir treten nun in die zwanzigminütige Frage- und Gesprächsrunde ein. Ich darf die Damen und Herren Abgeordneten bitten, das Wort zu ergreifen. – Herr Dr. Birk, bitte.

Abg. Dr. Dietrich Birk CDU: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst einmal stelle ich fest, dass die Stellungnahmen der einzelnen Hochschulen bzw. Hochschularten des Landes Baden-Württemberg in der Frage der Einbindung der Hochschulen im Vorfeld des Gesetzentwurfs – Dialogverfahren u. a. – gegenüber der Landesregierung wenig schmeichelhaft sind. Viele Belange und Bereiche, die von den Hochschulen zu Recht, auch hier in der Anhörung, eingebracht wurden, sind offensichtlich im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt: erstens das Thema Rechtsaufsicht, zweitens das Thema zusätzliche Kosten und drittens die Kritik gegenüber der Frage, wie weit sich die Studierenden beteiligen.

Deshalb folgende Frage an die Vertreter unserer Hochschulen: Können Sie uns nähere Angaben machen, mit welchen zusätzlichen Kosten Sie rechnen? Wenn Sie dies heute nicht können, wären wir daran interessiert, dass Sie uns das im Nachgang für die weitere Beratung zur Verfügung stellen, damit wir sehen und den Nachweis haben, dass dieser Gesetzentwurf nicht kostenneutral ist.

Nächster Punkt: Wir haben eine ganze Reihe von Maßnahmen im Hinblick auf die Verkürzung von Studienzeiten und im Hinblick auf die Umstellung von Hochschulabschlüssen, sprich Einführung von Bachelor und Master. Wie wird sich dies aus Ihrer Sicht auswirken, auch im Hinblick auf die Motivation und Bereitschaft der Studierenden, sich verstärkt in die Verfasste Studierendenschaft einzubringen, und zwar sowohl beim passiven als auch beim aktiven Wahlrecht?

Letzter Punkt, den ich ansprechen möchte: Wie schätzen Sie die Erfahrungen anderer Bundesländer ein? Hier haben sich vor allem die Rechnungshöfe anderer Bundesländer sehr kritisch über die Verwendung der Mittel geäußert. Bietet dieser Gesetzentwurf wirklich genügend Vorsorge, sodass es nicht zu einem Missbrauch von Mitteln kommt? Wenn dies nämlich nicht gewährleistet wäre, würden wir dem Institut der Verfassten Studierendenschaft einen Bärendienst erweisen. Auch hierzu würde mich Ihre Meinung interessieren.

Vorsitzende Helen Heberer: Danke schön, Herr Dr. Birk. – Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich die Wortmeldungen sammeln und Ihnen überlassen, wer wie dazu Stellung nehmen möchte. – Ich habe die Wortmeldung von Herrn Abgeordneten Stober.

Abg. Johannes Stober SPD: Frau Vorsitzende, lassen Sie mich kurz zu zwei Punkten Nachfragen stellen, die in den meisten Vorträgen angesprochen worden sind. Das eine ist das Thema Pflichtmitgliedschaft. Sie haben ein großes Interesse über alle Hochschularten hinweg an einem gemeinsamen Weg mit den Studierenden. Es macht Sinn, dass alle Studierenden auf diesem Weg mit dabei sind und die Verfasste Studierendenschaft auch für alle Studierenden spricht. Wenn es nur 90 %, 80 % oder gar 50 % wären, dann könnte das nicht in ihrem Interesse sein.

Deswegen verstehe ich die Kritik an der obligatorischen Mitgliedschaft nicht und frage Sie, ob es nicht auch in Ihrem Interesse ist, dass es, egal, wie die Struktur ist, eine Verfasste Studierendenschaft ist, in der dann auch alle Studierenden der jeweiligen Hochschule Mitglied sind.

Das Zweite ist das Thema Finanzierung. Kollege Birk hat die Frage nach dem zusätzlichen Aufwand gestellt. Da ist auch von meiner Seite die Bitte, das zu konkretisieren. Es ist klar, dass es beim Thema Rechtsaufsicht sowie auch beim Thema „Begleitung der Einführung“ natürlich zu Aufwendungen kommt. Gleichzeitig ist es aber so, dass die Hochschulen die einzelnen ASten unterstützen. Die ASten – das hören wir immer wieder – haben große Angst, dass da Gelder wegfallen. Es gibt also nicht nur eine zusätzliche Belastung, sondern wohl auch eine zusätzliche Entlastung.

Meine Bitte ist es, nicht nur die eine Seite darzustellen, sondern beide Seiten. Nur dann können wir uns über die finanzpolitischen Auswirkungen tatsächlich ein Bild machen. Auch bitte ich Sie, das, soweit es geht, heute zu beantworten und, falls das nicht möglich ist, die entsprechenden Antworten für die Ausschussberatungen nachzuliefern, die wir in drei Wochen haben werden.

Abg. Alexander Salomon GRÜNE: Ich kann direkt an die Frage des Kollegen Stober nach der Höhe der bisherigen Zahlungen an die ASten anknüpfen; auch mich würde interessieren, wie Sie diese Mittel weiter verwenden möchten. Außerdem würde mich interessieren – Sie sprechen sich bestimmt auch mit Ihren Kollegen außerhalb Baden-Württembergs ab; davon gehe ich aus –, wie in den anderen Bundesländern die Pflichtmitgliedschaft bewertet wird, wie sie dort funktioniert und wie Sie zu Ihrem Urteil kommen.

Außerdem würde mich darüber hinaus bezüglich der Rechtsaufsicht, die von allen Rektoren, von allen Vertreterinnen und Vertretern angesprochen worden ist, interessieren, welchen Unterschied Sie in Zukunft zu jetzt erwarten und ob das wirklich ein Mehraufwand ist. Es wird im Vorfeld schwer quantifizierbar sein; mich würde jedoch interessieren, mit welchem qualifizierten Mehraufwand Sie letztendlich rechnen.

Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank für Ihre Einschätzungen. Wir haben heute zwei Gesetzentwürfe hier. Der eine oder die andere von Ihnen hat sich, teilweise auch kritisch, auch zum FDP/DVP-Entwurf geäußert. Mich würde interessieren, wenn sich an den drei Punkten, die von Ihnen allen im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Landesregierung kritisch gesehen wurden – Zwangsmitgliedschaft, Zwangsbeitrag und die schwierige Abgrenzung des politischen Mandats –, im weiteren Verfahren nichts Wesentliches mehr ändert: Wie schätzen Sie dann die beiden Alternativen zueinander ein? Können Sie in der Tendenz eine Aussage – entweder A oder B – machen? Denn wir Abgeordneten müssen in einigen Wochen darüber abstimmen. Wenn Sie beides gegeneinander abwägen, in welche Richtung würden Sie denn gerne die Waagschale sich senken sehen?

Abg. Dr. Dietrich Birk CDU: Frau Vorsitzende, einen Punkt habe ich noch vergessen, den ich gerne nachschieben würde, nämlich die Frage nach der Abgrenzung eines politischen zu einem hochschulpolitischen Mandat. Da ist der Gesetzentwurf ziemlich verwirrend. Teilweise wird in der Gesetzesbegründung anders argumentiert als im Gesetzentwurf selbst. Können Sie uns nochmals aus Ihrer Sicht schildern, wie Sie die Abgrenzung gerne im Gesetzentwurf sehen würden, und wo Sie sie verankert sehen möchten?

Abg. Johannes Stober SPD: Ich war vorhin über eine Aussage verwundert, nämlich darüber, dass das Mandat der Verfassten Studierendenschaft über das Mandat der Hochschule selbst hinausgehe. Deswegen möchte ich fragen, zu welchen Themen sich die Verfasste Studierendenschaft Ihrer Ansicht nach äußern kann, zu denen sich die Hochschule nicht äußern kann.

Abg. Alexander Salomon GRÜNE: Mich würde das in ebenfalls interessieren. Denn im wie vorgesehen neu gefassten § 65 LHO ist detailliert abgegrenzt, zu welchen Themen sich die Verfasste Studierendenschaft äußern oder welche Aufgaben sie wahrnehmen sollte. Mich würde interessieren, wo Sie da die Probleme sehen.

Herr Ebeling hat, wenn ich mich recht entsinne, gesagt, es sei nicht scharf abgegrenzt. Mich würde detailliert interessieren: Wo sind dort die Öffnungen, wo sind die Graubereiche?

Vorsitzende Helen Heberer: Vielen Dank. – Wir haben nun noch zwölf Minuten Zeit für die Antworten. Ich darf die Damen und Herren aus dem Bereich der Hochschulen fragen, wer dazu gerne eine Rückmeldung geben möchte. – Herr Professor Dr. Ebeling, Sie wurden jetzt mehrfach angesprochen.

Herr Dr. Ebeling: Verehrte Frau Vorsitzende, ich werde vorsichtig anfangen. Es geht gerade um das beschränkte politische Mandat. Ich sage ganz konkret an einem plastischen Beispiel, was mich ein bisschen drückt: Jetzt baut man in Ulm eine Straßenbahn und bringt damit die Studierenden zur Universität. Ich denke, das ist ein Anliegen, zu dem sich die Studierenden äußern sollen. Sie hängen auch ein Plakat auf und sagen: Wir sind für die Straßenbahn, die uns endlich besser zur Universität bringt. Jetzt stelle ich mir die Frage: Darf ich als Hochschulleitung dieses Plakat dort hängen lassen oder nicht? Sie kennen die Geschichte mit Stuttgart 21, wo es ein ähnliches Problem mit der IHK gab.

Mit unseren Juristen wurde diskutiert, dass die Universität an sich völlig neutral ist, also darf man auch nicht für oder gegen die Straßenbahn sein. Was mache ich mit dem Plakat? Das ist für mich eine Frage, die ich gern etwas konkreter beantwortet haben möchte. Ich habe nur darum gebeten, dass man diese Dinge noch genauer spezifiziert. Das Problem ist, dass die Körperschaft ein Mandat nicht hat, das man jedoch einer Gliedkörperschaft zubilligt. Dann sollten wir das auch insgesamt machen.

Ich hatte auch darauf hingewiesen, dass ich das auch gern für die anderen Gruppen sehen möchte. Ich bin nämlich sehr für Gleichberechtigung. Wir hatten von allen gehört, dass wir natürlich sehr konstruktiv mit den Studierenden zusammenarbeiten. Wenn Sie fragen, wie das in einer Senatssitzung aussieht: Da fragt man bei Dingen, die die Studierenden angehen – obwohl sie dort sicher in der Minderheit sind –, wie die Studierenden das sehen. Hier sehe ich ein grundsätzliches Problem. Deshalb habe ich das auch angesprochen. Das sehe nicht nur ich so, das sehen auch meine Kollegen. Und das müssen wir abgrenzen. Ich könnte natürlich sagen, wie die Professoren zu einem solchen Mandat beitragen könnten. Sie könnten sich in der Hochschule selbst einschreiben. Dann würden sie auf diesem Weg ein solches Mandat gewinnen – nur, damit Sie sehen, wie ungewöhnlich das Ganze ist.

Ich würde mir wünschen – das wird nicht so einfach sein, deshalb kann ich das auch nicht konstruktiv machen –, dass man das noch klarer definiert. Es ist eine riesige Frage. Ich sage Ihnen, was unsere Juristen sagen: Das ist etwas für Karlsruhe. Aber so weit kann ich nicht gehen. Ich bin kein Jurist. Das kann ich also nicht weiterführen.

Zu der Frage von Herrn Birk und anderen nach den Kosten, die auf uns zukommen: Das kann man nicht sofort beziffern. Ich darf auf meine schriftlichen Unterlagen verweisen, in denen die Universitäten auch Vorschläge machen, wie man Kosten reduzieren

kann. Ich gebe nur ein Beispiel, wenn ich an den Einzug der Gebühren denke: Da gibt es die Befreiungstatbestände. Der Einzug der Gebühren ist nicht das Geschäft, sondern es sind die Befreiungstatbestände. Nun könnte man sagen: Wir ziehen einfach die Gebühren ein, geben den Studierenden diese Dinge, und Sie können dann entscheiden, wieweit die Rückzahlung erfolgt. Ich will da konstruktiv vorgehen. Ich will mich gar nicht darauf einlassen. Aber wir müssen diese Kosten reduzieren.

Noch schlimmer ist es – das muss man wirklich sagen – bei der Einführung der ganzen Geschichte. Wenn Sie dort so viele verschiedene Regelungen zulassen, über die dann die Hochschule noch entscheiden soll, dann kann das die Hochschule an sich erden. Mein Kollege Eitel aus Heidelberg hat mir gerade zugerufen, dass er mit einigen Hundert Vorschlägen dort hingehet.

Ich sage, es wäre besser, wenn man eine Vorgabe macht, mit der man erst einmal startet. Dann hätte man etwas. Ausgehend davon könnte man das Vorhaben weiterentwickeln. Das sind kleine Dinge, die die Kosten reduzieren würden.

Ein weiteres Beispiel, wenn es um die Anmietung von Räumen geht: An einigen Universitäten stehen den Studierenden schon jetzt bis zu 1 000 m² zu. Dann sagen die: 1 000 m²? Jetzt haben wir Verfasste Studierendenschaft, jetzt machen wir 2 000 m². Dann wird es richtig teuer, wenn man das anmieten muss. Sie sollten einfach Obergrenzen vorgeben. Das kann man nicht nach Quadratmetern machen, das muss man anders machen, und zwar geschickt. Das sind kleine Dinge. Damit könnte man diese Dinge meiner Meinung nach weiter verbessern. Wir sind nicht grundsätzlich dagegen; wir weisen nur auf diese Probleme hin.

Herr Dr. Büttner: Auch ich möchte kurz noch einmal auf die von uns gesehene Kostenproblematik hinweisen, die ich als Vertreter der Hochschulleitung und Mitglied des Rektorats hier vortrage, die ich aber nicht als der Haushälter der Hochschule vortrage. Wir sind uns völlig darüber im Klaren, dass unsere Kritik eine ist, die auch die Landesstudierendenvertretung teilt. Wenn es z. B. um die Kontrolle des Haushalts und die Verwaltung der Haushaltsmittel geht, dann ist allein für die Verwaltung jemand anzustellen und durch die Studierendenschaft zu bezahlen.

Die Studierenden bezahlen derzeit für Verwaltungsaufwendungen, sie zahlen für den Verkehrsverbund, sie zahlen an das Studentenwerk. Trotz der Abschaffung der Studiengebühren in Baden-Württemberg leisten die Studierenden noch immer einen nicht geringen Beitrag. Jede Erhöhung dieses zwingend notwendigen Beitrags bedeutet eine Senkung der Attraktivität des Landes Baden-Württemberg als Studienstandort.

Als Kunst- und Musikhochschulen stehen wir in Konkurrenz zu Hochschulen überall im Bundesgebiet – auch wenn diese, für die Kunstakademie in Stuttgart gesprochen, den Studierenden nicht unbedingt ein solches Ambiente bieten wie Stuttgart, das allerdings auch mit den entsprechenden Mietpreisen verbunden ist. Sich für den Studienstandort Stuttgart zu entscheiden, heißt prinzipiell, sich für höhere Aufwendungen für Lebenshaltungskosten zu entscheiden.

Wenn wir jetzt Verwaltungsangestellte zusätzlich einstellen, die, ebenso wie auch eine externe Rechnungsprüfung, von den Studierenden finanziert werden müssen, dann entstehen hieraus für jeden einzelnen Studierenden Aufwendungen, und zwar angesichts der Studierendenzahl von nur 902 – und dies an der größten Kunstakademie Deutschlands, nämlich unserer – in einer Höhe, die wir für nicht tragbar halten. Deshalb sollte es so geregelt sein, dass die Verwaltungen das mit verwalten, wobei auch das, wie Herr Ebeling eben ausgeführt hat, nicht kostenneutral zu haben ist.

Frau Gutjahr: Ich möchte zur Frage dieses politischen bzw. hochschulpolitischen Mandats ein Beispiel für einen Fall bringen, mit dem wir jetzt schon zu kämpfen haben: Unsere Studenten sind sehr wach und würden gern gegen die Fusion der SWR-Orchester protestieren. Wir als Hochschulleitung dürfen das aber nicht. Jetzt wollen sie ein Benefizkonzert machen. Wir dürfen sie hierzu jedoch weder vom Unterricht befreien noch Fahrtkosten usw. erstatten. Das heißt, das ist ein ganz konkretes Problem, bei dem wir gern Rechtssicherheit hätten, um zu wissen, wie wir uns als Hochschulleitungen zu solchen Fragen stellen können.

Ein zweites Votum noch einmal für die Zwangsmitgliedschaft: Wir befürworten prinzipiell die Zwangsmitgliedschaft, auch wenn wir noch nicht wissen, was daraus im Konkreten entstehen wird, und zwar aus folgendem Grund: Wir haben an den Musikhochschulen über 50 % ausländische Studierende, die auf freiwilliger Basis gar nichts in der Selbstverwaltung machen. Wenn sie aber eine Pflicht bekommen, sind sie meistens sehr pflichtbewusst. Über diesen Weg könnte man sie in die Selbstverwaltung mit einbinden. Ob das gelingt, weiß ich nicht. Aber das ist ein Erfahrungswert. Vielleicht muss man manche Studierende zu einer Selbstständigkeit ein bisschen mehr hintragen oder diese „zwangsverordnen“ – in diesem Sinne als Erziehungsmaßnahme, zumindest als Versuchsballon.

Herr Dr. Fix: Ich möchte kurz auf die Frage eingehen, wie es in den anderen Bundesländern geregelt ist. Da haben wir jetzt keine Daten vorliegen. Das spricht auch schon dafür, dass es eher entspannt gesehen werden kann, was die Probleme im Großen und Ganzen betrifft. Ich habe zumindest von keinen erdrutschartigen Problemen gehört.

Allerdings hängt damit auch wieder die Kostenfrage zusammen. Ich muss es noch einmal sagen: Wir haben für alle sechs pädagogischen Hochschulen eine Justiziarin, die die 23 000 Studenten der PHs bei Rechtsfragen, Klagen etc. – etwa wenn jemand einen Studienplatz nicht bekommt – berät. Wenn man annimmt, dass es an jeder Hochschule einmal im Jahr einen Fall zu bearbeiten gibt, dann haben wir ein Personalproblem, insbesondere an den kleinen Hochschulen, die keine eigenen Rechtsabteilungen haben. Ich würde schon schätzen, dass man für die Abwicklungsfragen mindestens eine halbe Stelle pro Hochschule freischaufeln muss. Sie können ungefähr hochrechnen, was das an zusätzlichen Kosten bedeutet. Das hängt mit der Frage der Rechtsaufsicht zusammen. Das kann nicht kostenneutral funktionieren.

Ansonsten würde ich mögliche Probleme juristischer Art auch nicht ganz so hoch hängen.

Herr Dr. Bubenzer: Noch einmal grundsätzlich zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft: Ich denke, eine ernsthafte Gegenposition zur Verfassten Studierendenschaft besteht hier eigentlich nicht. Nur muss es auf einer soliden Basis, einer soliden Konsensbasis stehen. Die kann man für meine Begriffe nur dadurch erreichen, dass es wirklich zumindest ein minimales Quorum gibt. Darüber sollte man ehrlich nachdenken. Wenn dieses Quorum heute nicht erreicht wird, dann kann es vielleicht in einem Jahr erreicht werden. Dann kann man einen neuen Anlauf machen. Ich denke, das wäre eine Konsensposition, die uns zusammenführen würde.

Herr Dr. Ebeling: Herr Salomon spricht mich auf die Rechtsaufsicht an, die auch von mir kommentiert werden soll. Meine Sorge ist folgende: Wenn die Rechtsaufsicht bei den einzelnen Hochschulen liegt, dann gibt es möglicherweise unterschiedliche Beurteilungen, Bewertungen. Das möchte ich nicht gern haben, denn damit sind wir sofort im Streit mit den Studierenden. Das möchte ich um jeden Preis vermeiden. Deshalb bin ich dafür, dass man das an das Wissenschaftsministerium übergibt. Denn dann hat man eine landesweit einheitliche Regelung. Das müssen wir doch anstreben. Denn es kann nicht sein, dass ein Student, der den Studienort wechselt, von einem Ort zum anderen geht, plötzlich andere Rechte hat.

Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP: Ich möchte noch einmal meine Frage in Erinnerung rufen. Uns liegen hier zwei Vorschläge vor. Nach meinem Dafürhalten – das wird Sie wenig überraschen – bekommen wir die Probleme, die Sie alle angesprochen haben, mit dem Gesetzentwurf der FDP/DVP in den Griff. Deshalb bitte ich die Vertreter in der ersten Reihe, dass noch einmal kurz Stellung dazu zu nehmen: Wäre denn ein Studentenparlament eine Möglichkeit, um die Probleme, die wir haben, in den Griff zu bekommen?

Vorsitzende Helen Heberer: Herr Dr. Kern, wären Sie einverstanden, wenn wir die Beantwortung dieser Frage für die zweite Runde vorsehen? Die Zeit ist jetzt abgelaufen.

Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP: Das müsste eigentlich mit ein, zwei Sätzen erledigt sein.

Herr Dr. Bubenzer: Ich habe in meinem Statement ganz klar gesagt: Was uns an Ihrem Vorschlag stört, ist die Finanzierung der Studierendenvertretung. Wie gesagt, das Rektorat muss nahezu jedem Wirtschaftsplan vollständig zustimmen. Es gibt praktisch keine Möglichkeit, ihn abzulehnen. Das ist sicherlich ein Thema, das man relativ leicht ändern könnte. Aber es müsste behoben werden.

Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP: Okay, das kann ich Ihnen zusagen.

(Zurufe)

Vorsitzende Helen Heberer: Vielen Dank für den interessanten Austausch. – Wir machen jetzt mit unserem Fahrplan weiter. Ich darf nun in die zweite Runde einsteigen.

Jetzt kommen die Studierenden selbst zu Wort. Ich darf die Sprecherin der LandesAStenKonferenz Baden-Württemberg, Frau Laura Elisa Maylein, an das Mikrofon bitten.

Frau Maylein: Sehr geehrte Damen und Herren! Die Studierenden in Baden-Württemberg freuen sich. Wir freuen uns zum einen, weil wir hier sprechen dürfen – das war durchaus nicht immer erwünscht –, und wir freuen uns zum anderen, weil die Verfasste Studierendenschaft wieder eingeführt wird und damit ein Zustand beendet wird, der die Studierendenvertretung seit vielen Jahren und Jahrzehnten in nicht mehr tragbarer Weise behindert hat.

Insbesondere das umfassende Mandat und die klaren Regelungen der Mitgliedschaft geben den Studierendenvertretungen die nötigen Freiräume, ohne dabei die Rechtssicherheit zu vernachlässigen. Auch wurden im ungewohnt dialogorientierten Verfahren zur Erstellung des Gesetzentwurfs einige unserer Kritikpunkte berücksichtigt.

Andere, gravierende Mängel wurden jedoch nicht behoben. So wird die versprochene Satzungsautonomie, die an jedem Standort ermöglichen soll, eine passgenaue Studierendenvertretung einzuführen, leider unnötig eingeschränkt. Es ist z. B. nicht möglich, studentische Senatorinnen und Senatoren über das jeweilige Legislativorgan der Verfassten Studierendenschaft zu entsenden.

Der ständige Versuch der strikten Trennung zwischen akademischer und studentischer Selbstverwaltung wird die studentische Arbeit nachhaltig schädigen, und zwar dadurch, dass die Studierendenschaft nicht als Teil der Hochschule wahrgenommen wird, der sie aber tatsächlich ist. Das ist ein Punkt, den wir hier mehrfach angesprochen haben: Die Studierendenvertretung ist ein Teil der Hochschule. Deswegen liegt auch die Rechtsaufsicht bei der Hochschule.

Wir prägen das Bild der Hochschule mit, wir gehören zu ihr dazu. Deswegen sind wir als Teil dieser Hochschule anzuerkennen. Wir sind kein Teil des Wissenschaftsministeriums, sondern wir sind gern bei unseren Hochschulen. Für eine transparente und kraftvolle Vertretung ist es notwendig, dass zum Beispiel auch die Möglichkeit der indirekten Wahl der studentischen Vertreter in die einzelnen Gremien ermöglicht wird. Dies dient sowohl der Transparenz als auch der gemeinsamen Artikulierung von Interessen.

Des Weiteren ist es notwendig, dass es eine Rechenschaftspflicht gibt, dass die Vertreterinnen und Vertreter in Gremien der Hochschulen auch in den Organen der Verfassten Studierendenschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Dies ist nicht dadurch erreicht, dass wir Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien automatisch in das Legislativorgan setzen, sondern es muss gesondert festgehalten werden. Deshalb müssen wir die direkte und die indirekte Wahl von Gremienvertreterinnen und Vertretern, somit beide Legitimationsketten, ermöglichen, um der Satzungsautonomie vollkommen Rechnung zu tragen.

Des Weiteren beinhaltet der Gesetzentwurf leider mehrere Passagen, die an der Realität studentischer Selbstverwaltung vorbeigehen oder sie gleich unmöglich machen. An dieser Stelle möchte ich nur den Punkt der Finanzen ansprechen. In Anbetracht der hohen Bandbreite an Hochschularten und Hochschulgrößen ist es unverständlich, wie man die finanzielle Überbelastung einer kleinen Studierendenschaft, wie z. B. der Musikhochschule Freiburg mit knapp 600 Studierenden, die sich aus den Beiträgen der Studierenden finanzieren muss, durch einen verpflichtenden Haushaltsbeauftragten oder eine verpflichtende Haushaltsbeauftragte zu rechtfertigen vermag.

Eine Studierendenschaft, die sich aus Beiträgen so weniger finanzieren muss, kann keine effektive Arbeit leisten, wenn sie durch Bezahlung von Bürokratie die Majorität ihrer Finanzmittel verliert. Auch sollte es der Regelfall sein, dass die Hochschulen die Rechnung der Studierendenschaft prüfen und nicht ein externer Prüfer zusätzlich, wie im derzeitigen Gesetzentwurf vorgesehen.

Da im Rahmen der Rechtsaufsicht die Hochschulen sowieso schon die Bücher prüfen können, wäre eine Prüfung durch Hochschulexterne eine doppelte Aufgabenwahrnehmung, die dringend der Rechtfertigung bedürfte. Die Hochschulvorstände dürfen nicht per Dekret aus ihrer Rechtsaufsichtspflicht entlassen werden – dazu gehört nun einmal auch die Rechnungsprüfung –, denn die Verfasste Studierendenschaft und die Hochschule sind, wie ich bereits erwähnt habe, nicht zwei voneinander getrennte Institutionen.

Leider verwirklicht der Gesetzentwurf diese Einheit nicht. Er gesteht als Feigenblatt gerade einmal ein Recht auf Nutzung von Hochschulräumen zu. Das kann dazu führen, dass die Hochschulleitungen am Tag der VS-Konstituierung die Studierendenvertretung in leeren Räumen ihre Arbeit beginnen lassen.

Geboten wäre hingegen vielmehr eine weitergehende Unterstützung der Studierendenschaft vonseiten der Hochschulen, wie sie in allen anderen Bundesländern üblich ist. Beispielsweise sollte die Raumausstattung so, wie sie aktuell gerade vorhanden ist, vollkommen auf die Studierendenschaft übergehen. Dies sollte übrigens spielend leicht zu schaffen sein. Denn was die Hochschulen an Haushaltsmitteln über den bisherigen AStA und die Fachschaften einsparen, kann hier weiterverwendet werden. Es ist nicht so, dass eine massive finanzielle Mehrbelastung zu rechtfertigen oder zu erklären ist.

Kurz zusammengefasst: Verpflichtende Haushaltsbeauftragte und verpflichtende externe Rechnungsprüfung lehnen wir strikt ab. Trauen Sie den Studierenden diese Verantwortung zu, denn Verantwortung erwächst daraus, dass man sie erhält!

(Beifall)

Herr Bertram: Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir als RCDS Baden-Württemberg haben die von Ihnen, Frau Vorsitzende, eingangs erwähnte Onlinekampagne des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft aufmerksam verfolgt und festgestellt, dass

sich auch sehr viele kritische Stimmen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung geäußert und sich gegen die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft ausgesprochen haben. Wir haben uns deshalb dazu entschlossen, dass wir mit einer Kampagne „VS – Ohne mich!“ Argumente aufführen, die deutlich machen, warum wir den Gesetzentwurf der Landesregierung in dieser Form als nicht zielführend erachten. Ich möchte kurz auf einige Probleme eingehen, die wir als RCDS Baden-Württemberg bei dem Gesetzentwurf sehen.

Erster Punkt – das wurde schon von einigen Vorrednern angesprochen – ist das Thema Zwangsbeiträge. Für uns als RCDS Baden-Württemberg gilt bei dem Thema Zwangsbeiträge das Verursacherprinzip. Wir sagen: Wenn der Gesetzgeber Aufgaben auf die Studentenschaft und die Verwaltung überträgt, muss er auch die Kosten dafür tragen. Da sind wir im Wesentlichen aufseiten der Studenten. Wir sagen: Studenten dürfen nicht zusätzlich durch weitere Beiträge belastet werden.

In diesem Zusammenhang nenne ich auch die Forderung, dass man die Mittel, die den Studenten nach dem alten System im Moment noch zur Verfügung stehen, der Studentenschaft auch weiterhin aus dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung stellt.

Zweitens, das Thema Zwangsmitgliedschaft: Wir finden, das Thema Zwangsmitgliedschaft ist insofern obsolet, als die Studenten schon jetzt Mitglied in der Gruppe der Studierenden sind. Uns erschließt sich daher der qualitative Unterschied zwischen einer Zwangsmitgliedschaft und der jetzigen Situation – wir sprechen darüber, Zwangsbeiträge abzuschaffen – in dieser Form nicht. Eine solche Festlegung ist aus unserer Sicht daher überhaupt nicht notwendig.

Ich möchte dabei auch auf einen Punkt eingehen, der vorhin schon von meinen Vorrednern genannt wurde: Anreize zum hochschulpolitischen und ehrenamtlichen Engagement setzt man nicht dadurch, dass man die Studenten in einer Zwangsmitgliedschaft verortet; meiner Meinung nach und nach Meinung des RCDS Baden-Württemberg sollte man eher ein freiwilliges Angebot schaffen, um mehr hochschulpolitisches Engagement zu ermöglichen und auch für eine Anhebung der Wahlbeteiligung an den Hochschulen zu sorgen.

Dritter Punkt, die „Verklausulierung“ mit dem allgemeinpolitischen Mandat: Wir wünschen uns eine klarere Abgrenzung zum allgemeinpolitischen Mandat, das wir selbst wiederum ablehnen. Im Moment ist eine klarere Abgrenzung nur im Begründungstext enthalten. Wir würden uns daher wünschen, dass man eine klarere Formulierung im Gesetzestext verankert, um rechtliche Missverständnisse von vornherein auszuschließen.

Vierter Punkt, das Thema studentische Selbstverwaltung allgemein: Im Kontext des Gesetzes ist die Studentenschaft eigenständig, hat aber ohne die Aufgabe der reinen studentischen Selbstverwaltung außer Satzungs- und Finanzhoheit keine weiteren Rechte. Wir glauben, die studentische Selbstverwaltung, so wie sie in der jetzigen Form

im Gesetz umgesetzt wird, bindet nur Ressourcen und hindert die Studentenvertreter letztlich daran, sich auf die eigentlichen Aufgaben zu konzentrieren, nämlich sich für die hochschulpolitischen Belange ihrer Kommilitonen an den Hochschulen einzusetzen.

Fünfter und letzter Punkt: Wir glauben, dass viele Studenten an den Hochschulen mit der bisherigen Struktur vollkommen zufrieden sind und es oftmals überhaupt keinen Änderungsbedarf gibt. Aus diesem Grund schlagen wir nochmals vor, dass man über die Einführung einer Urwahl nachdenkt, um die Studenten über die Umsetzung der Verfassten Studierendenschaft an den Hochschulen entscheiden zu lassen. Andernfalls bleibt das Modell, so wie es jetzt ist.

Es gibt einige Punkte, die ich am Ende noch nennen möchte, die wir in dem Gesetzentwurf begrüßen, erstens die Grundtendenz, die studentische Mitbestimmung zu stärken, zweitens die Einführung des hochschulpolitischen Mandats und die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Studenten, drittens die Einrichtung einer externen Finanzaufsicht, die unserer Meinung nach notwendig ist, um Kontrolle der Verwendung der studentischen Gelder zu ermöglichen, und viertens, dass im Gesetzentwurf nachträglich, auch auf Vorschlag des RCDS Baden-Württemberg, die Einführung eines Antragsrechts zur Stärkung der studentischen Stimme in den Gremien der Hochschulen eingeführt wurde.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Herr Seel: Guten Tag, meine Damen und Herren, hier im Saal und auch im Livestream! Wir von Campusgrün freuen uns, dass nach 35 Jahren die Studierenden in Baden-Württemberg endlich wieder eine rechtmäßige Vertretung erhalten. Endlich kann nun die größte Gruppe an unseren Hochschulen wieder legal für sich selbst sprechen. Die Studierenden haben in den zurückliegenden Jahrzehnten bewiesen, dass sie eine rechtmäßige Vertretung verdienen; denn sie haben unabhängige Modelle passend für ihre eigenen Hochschulen entwickelt und sich selbst engagiert, obwohl ihnen dies durch einen mundtoten AStA erschwert wurde.

Aus diesen gewachsenen Strukturen und den neuen Möglichkeiten, die wir jetzt bekommen, wollen wir eine noch stärkere Vertretung der Studierenden in Baden-Württemberg schaffen. Dazu ist es enorm wichtig, dass alle Studierenden gemeinsam in einer Gliedkörperschaft als Rechtssubjekt agieren können. Wir freuen uns, dass die Landesregierung das nun möglich macht und Irrwege wie eine nicht verfasste Lösung oder ein Austrittsmodell, das Opt-Out-Modell, nicht begangen werden. Mit dieser gemeinsamen Lösung aber können wir viel bewegen.

Allerdings kann man das Gesetz in einigen Punkten noch verbessern. Ich will auf drei Punkte eingehen: zum einen eine gemeinsame Studierendenvertretung, die auch in die Gremien der akademischen Selbstverwaltung hineinwirkt, zum anderen einen Haus-

haltsbeauftragten als Möglichkeit, aber nicht als Zwang, und zum Dritten den Erhalt offener Fachschaften.

Die Verfasste Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Studierenden innerhalb, teilweise auch außerhalb der Hochschule zu vertreten. Aber innerhalb muss sie dies auch in der akademischen Selbstverwaltung tun dürfen. Das bedeutet, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Hochschule benennen können muss. Dieses Konzept bietet auch viele Vorteile. Vielfach wurden von Rektorensseite klare Ansprechpartner gewünscht. Wir sagen: Dieser klare Ansprechpartner muss die Verfasste Studierendenschaft sein, denn sie vertritt alle Studierenden. Deswegen muss es auch der Ansprechpartner für die Gremienvertretung der Studierenden sein. Lasst uns das kombinieren in einer gemeinsamen Studierendenvertretung! Das ist dann auch eine besonders starke Stimme für Studierende, denn wenn wir nicht mehr die Aufteilung zwischen direkt gewählten Gremienvertretern und auf anderem Weg legitimierten und gewählten Vertretern der Verfassten Studierendenschaft haben, sind die Studierenden auch weniger leicht zu trennen und können gemeinsam ihre Anliegen vertreten.

Im bisherigen Entwurf ist – das hat Herr Bertram gerade angesprochen – immerhin ein Antragsrecht für die Verfasste Studierendenschaft in den Hochschulgremien vorgesehen. Das macht aber natürlich nur Sinn, wenn die Verfasste Studierendenschaft auch zuhören darf, wenn ihre Anträge beraten werden. Deswegen sagen wir: Kombinieren wir beides, geben wir der Verfassten Studierendenschaft die Möglichkeit, in der akademischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten und sich zu entscheiden, ob man eine Direktwahl will – das soll weiterhin möglich sein – oder ob man das mit der Verfassten Studierendenschaft kombiniert.

Zum zweiten Punkt, dem Haushaltsbeauftragten: Nach derzeitigem Stand zwingt das Gesetz die Studierenden, Haushaltsbeauftragte mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst – ganz schön teuer! – oder vergleichbaren Kenntnissen einzustellen. Was diese „vergleichbaren Kenntnisse“ sind, ist immer schwierig zu definieren. Ist das jetzt ein Kurs, den man belegen kann? Braucht man dafür eine andere Art von Ausbildung oder doch so etwas Ähnliches wie den gehobenen Verwaltungsdienst? Deswegen sagen wir: Klarheit und Rechtssicherheit können wir nur schaffen, wenn wir das zu einer Möglichkeit machen, nämlich den Zwang zu Haushaltsbeauftragten abschafft.

Für manche großen Hochschulen können Haushaltsbeauftragte durchaus sinnvoll sein, um zusätzlich zu den drei bestehenden Prüfvorgängen einen vierten einzuführen, um mehr Rechtssicherheit zu bekommen. Wir müssen uns aber auch klarmachen: Wir haben schon einen Rechnungsprüfer, wir haben eine Rechtsaufsicht der Hochschule, und wir haben den Landesrechnungshof. Eine vierfache Kontrolle ist besonders bei vielen kleinen Hochschulen, wie auch mehrere Rektoren hier schon angesprochen haben, nicht notwendig. Da investieren wir das Geld doch lieber in Projekte für Studierende.

Zuletzt möchte ich auf die offenen Fachschaften eingehen. Studierendenvertretung vor Ort sieht in Baden-Württemberg meist so aus: Alle Studierenden eines oder mehrerer

Fachbereiche bilden eine Fachschaft, in der jede und jeder mitarbeiten kann. Diese macht Einführungen für Erstsemester, setzt sich für gute Prüfungsordnungen ein und engagiert sich auch in der Studierendenvertretung der gesamten Hochschule.

Trotz des Zieles des Gesetzes und der ausdrücklichen Absicht des Ministeriums, gewachsene Strukturen zu erhalten, geht das in Zukunft leider nicht mehr, wenn man nicht § 9 Absatz 8 Satz 2 des Landeshochschulgesetz streicht, der da lautet „Wahlen in Vollversammlungen sind verboten.“ Denn wenn jeder Studierende in seiner Fachschaft teilnehmen kann – das funktioniert wie eine lokale Vollversammlung, regelmäßig angekündigt, dauerhaft bestehend –, kann jeder hingehen, mitwirken und mitbestimmen. Dann bestimmt er auch mit darüber, wer die Fachschaft auf der Hochschulebene vertreten soll. Dazu muss die Fachschaft aber natürlich den Vertreter wählen können. Wenn sie den nicht wählen kann, ist es schwierig. Fachschaftskonferenzen, Fachschaftsräte kann man nicht bilden. Deswegen müssen wir das unserer Meinung nach erhalten. Offene Fachschaften sind der Kern basisdemokratischer Mitbestimmung. Lassen Sie uns den erhalten und weiterhin jedem Studierenden die Möglichkeit geben, sich direkt in seine eigene Selbstverwaltung einzubringen!

Wir, die Studierenden, arbeiten schon fieberhaft daran, Modelle und Satzungen für die Verfasste Studierendenschaft zu entwickeln. Mit der Satzungshoheit, die wir in einem recht weitgehenden Maß schon haben, und den vorgeschlagenen Verbesserungen haben wir hier die Chance dazu und wollen im Land endlich wieder die berechtigten Anliegen der Studierenden mit legaler Stimme vertreten.

Wir freuen uns auf diesen neuen Schub der Demokratie, den diese Neuregelung in unseren Hochschulen auslösen wird und den wir mit einer Novelle des Hochschulgesetzes vielleicht noch fortsetzen können. Zunächst einmal aber werden wir durch die Verfasste Studierendenschaft schon viel bewirken können.

(Beifall)

Herr Fleischer: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach 35 Jahren kehrt die Verfasste Studierendenschaft endlich als Ort politischer, sozialer und ökonomischer Verantwortung zurück nach Baden-Württemberg. Damit wird die Studierendenschaft wieder zu einem demokratiefördernden Element, als das sie einst gedacht war.

Gleichzeitig mit der Freude über diese Wiedereinführung möchte ich heute zwei Punkte ansprechen, die die gerade erwähnte Verantwortung einschränken – zwei Punkte, die sehr wohl im Gesetz geregelt werden müssen, die jedoch einer flexibleren und weniger pauschalen Lösung bedürfen. Zum einen meine ich die Einvernehmensregelung mit dem Studentenwerk nach § 65 a Absatz 5, zum anderen die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt nach § 65 b Absatz 2.

Die Studentenwerke sehe ich persönlich aus mehreren Perspektiven, einerseits von der Landesebene, den Hochschulgruppen her, andererseits als Referent der Karlsruher Studierendenvertretung und drittens als gerade gestern wieder bestätigtes Verwaltungs-

ratsmitglied im Karlsruher Studentenwerk. Das Studentenwerk ist der natürliche Partner der Studierendenschaften. Eine Studierendenschaft, die sämtliche Serviceaufgaben des Studentenwerks selbst übernehmen wollte, würde unter dieser Servicelast schlicht zusammenbrechen und könnte ihre eigentlichen politischen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen.

Dennoch kann es auch zwischen Partnern zu Interessenkonflikten kommen. In der Gesetzesbegründung werden einige dieser Konflikte aufgegriffen. Vor allem im Bereich der Beratung wird klargestellt, dass dort scharf zu messen ist und die studentische Beratung grundsätzlich zu genehmigen ist. Leider geht diese Begründung an der Realität vorbei, denn die Beratung ist nicht der kritische Punkt. Beratung kostet Geld. Die Studentenwerke und die Studierendenschaften werden sich kaum darum streiten, wer mehr Geld ausgeben darf. Es wird eher darum gehen, wer Geld einnehmen darf.

Da komme ich zum entscheidenden Punkt: Die kritischen Berührungspunkte zwischen Studentenwerk und Studierendenschaften sind die wirtschaftlichen Betriebe. Es ist etwa durchaus gängige Praxis, dass Studierendenschaften, auch Verfasste Studierendenschaften, eigene Cafés betreiben. Ich habe in den letzten Woche eine Umfrage bei diversen Studierendenschaften durchgeführt, die ich kenne. Sechs von zehn haben ein eigenes Café. Die Humboldt-Universität in Berlin betreibt, über das gesamte Stadtgebiet verteilt, insgesamt 13 Cafés, um den Studierenden günstigen Kaffee zum Lernen anzubieten.

Es gab bereits klare Aussagen von Studierendenwerken, dass sie diese Cafés als wirtschaftliche Konkurrenz sehen. Das kann ich nachvollziehen. Dennoch muss ich als studentischer Vertreter darauf pochen, dass wir diese Cafés eröffnen können. Denn sie sind für uns eine wesentliche Möglichkeit, um Studierende in die Studierendenvertretungen hineinzuziehen und sie zu informieren.

Natürlich bleibt das verfassungsrechtliche Gebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen erhalten – das sehe ich auch ein. Deswegen schlage ich vor, dass Studentenwerke und Studierendenschaften im Konfliktfall eine Schlichtungskommission beim Wissenschaftsministerium anrufen können, um darüber zu entscheiden, wie vor Ort eine gute Lösung gefunden werden kann. Leider muss man nämlich auch festhalten, dass in Baden-Württemberg die studentische Mitbestimmung in den Studentenwerken vergleichsweise schlecht gestaltet ist. In anderen Bundesländern haben Studierende in Studentenwerken eine 50-%-Mehrheit im Verwaltungsrat. In Baden-Württemberg kommen wir nicht einmal auf ein Drittel.

Der zweite Punkt, den ich beim Thema Verantwortung ansprechen möchte, ist der Beauftragte für den Haushalt. Dazu ist bereits viel in den Stellungnahmen geschrieben worden. Ich möchte dennoch einen Punkt herausgreifen, der aus meiner Sicht bisher zu wenig diskutiert wurde. Meistens wurde darauf abgehoben, dass ein Beauftragter für den Haushalt die Studierendenschaften finanziell einschränkt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass er es auch strukturell tun kann, nämlich dann, wenn wir den Beauftragten für den Haushalt nur in Teilzeit einstellen. Wenn er nur in Teilzeit zur Verfügung steht, geht die Flexibilität und Spontanität der Studierendenschaften verloren.

Aus meiner persönlichen Erfahrung nach drei Jahren in der studentischen Selbstverwaltung kann ich Ihnen sagen: Zum Tagesgeschäft gehören spontane Anfragen, die innerhalb von ein oder zwei Tagen beantwortet werden müssen. Wenn der Beauftragte für den Haushalt erst nächste Woche wiederkommt, um eine Demo zu genehmigen und die Buchungen für die Transparente zu genehmigen, dann fällt die Demo aus. Die politische Arbeit der Studierendenschaft wird an dieser Stelle eingeschränkt, wenn wir auf Teilzeit zurückgehen. Wenn wir aber jemanden mit einer vollen Stelle einstellen, sind wir finanziell am Ende. Wir laufen auf jeden Fall in eine finanzielle oder strukturelle Lähmung hinein, die vermieden werden muss.

Als Lösungsvorschlag dafür möchte ich anbieten, dass dem Dienststellenleiter – das ist in diesem Fall der AStA-Vorsitzende – die Genehmigungspflicht, das Genehmigungsrecht zugesprochen wird, da es bereits eine ausreichende Prüfung der Finanzen gibt. Selbstverständlich – die Landesregierung hat an dieser Stelle recht – bekommen die Studierendenschaften Geld, und dieses Geld muss vernünftig verwaltet werden. Auch das ist nachvollziehbar. Allerdings liegt es im ureigensten Interesse der Studierendenschaften, dies konform und richtig zu tun. Denn wenn sie es falsch tun, haften sie. So gesehen werden die Studierendenschaften von sich aus Acht darauf geben, dass sie korrekt mit den Geldern umgehen und sie nicht verschwenden.

Ich möchte mit einem Zitat von Kurt Schumacher schließen: Demokratie und Sozialismus sind unabdingbar miteinander verknüpft. Darüber kann man streiten. Dafür werde ich keine unglaubliche Zustimmung ernten. Aber Demokratie und Verantwortung sind auf jeden Fall unabdingbar miteinander verknüpft.

Liebe Abgeordnete, geben Sie uns Demokratie, und geben Sie uns Verantwortung mit dazu! Nur gemeinsam kann dies zum Erfolg werden.

(Beifall)

Herr Krause: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kommilitonen! Der Gesetzentwurf wurde bereits viel kritisiert. Ich möchte versuchen, nicht so viel Kritik zu wiederholen. Wir von den Liberalen Hochschulgruppen beschränken uns auf drei wesentliche Punkte: Nach unserer Ansicht werden die bisherigen Probleme im Bereich der Mitbestimmung gar nicht richtig erkannt. Ganz wichtig: Der Gesetzentwurf strebt überhaupt keine größere Beteiligung, keine Behebung der Probleme bei der Interessenvertretung an. Vor allem aber – wir haben es schon mehrfach gehört – sind die Kernaufgaben, was die Studierendenschaft denn tun soll, nicht richtig definiert.

Zum ersten Punkt: Täglich sieht man an den Universitäten, sehen wir an den Universitäten ein Akzeptanzproblem der bisherigen Gremienstrukturen, insbesondere auf zentra-

ler Ebene. Die Entscheidungsstrukturen sind häufig verworren. Der Aufwand, um da durchzusteigen, sich über die Struktur kundig zu machen, ist groß. Die Beteiligung an diesen Prozessen, an der Interessenvertretung sinkt dadurch selbst an Universitäten mit 10 000 und mehr Studierenden auf zwei, drei Dutzend Personen, die wirklich aktiv sind. Selbst an Vertreterwahlen beteiligen sich oft weniger als 10 % der Studenten.

Wir sind daher der Ansicht, dass man durch einen zentralen, klar gegliederten Aufbau der Struktur wie z. B. beim zentralen Parlament mit Entsendung der Gremienvertreter, mit einem zentralen Organ die Beteiligung wesentlich vereinfachen könnte. Der Gesetzentwurf sieht aber stattdessen vor, dass die neu eingeführten Körperschaften sich völlig frei eine eigene Organisationssatzung geben können. Dadurch wird dieser Wildwuchs an Systemen – nicht gerade elegant, wie Frau Professorin Gutjahr am Anfang sagte – verfestigt.

Dem Verfasser des Gesetzentwurfs geht es offenbar gar nicht um eine Beteiligung der Studierenden, wie man an diesem fehlenden Beteiligungsquorum sieht. In Gesprächsrunden wurde zum Quorum darauf hingewiesen, dass es eine realistische Möglichkeit geben müsste, dass dieses Quorum auch erreicht wird. Wenn die Struktur nicht einfacher wird, dann darf man sich nicht wundern, wenn sich niemand an den Prozessen beteiligt. Dann darf man nicht das Quorum an die Beteiligung anpassen, sondern man muss schauen, dass das Engagement gestärkt wird, dass sich mehr Studenten an diesen Prozessen beteiligen.

Wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut, drängt sich der Eindruck auf, dass es dessen Urhebern gar nicht um die Stärkung der richtigen Mitbestimmung, sondern um eine ganze Reihe an zusätzlichen Aufgaben und Leistungen der Studentenschaft geht. Wenn man dagegen den Gesetzentwurf der FDP/DVP Fraktion sieht, so lässt dieser zweifellos mehr Mitbestimmung zu, und zwar eine Mitbestimmung ohne die Einführung einer bürokratischen Körperschaft. Eine solche Reform würde nur dann erforderlich, wenn man diese sozialbeitragsfinanzierten Zusatzleistungen einführt. Hier umschreibt der Gesetzentwurf – wir haben schon lange darüber gesprochen – eine ganze Reihe an Aufgaben, die teilweise so weit gefasst sind, dass man darunter alles und nichts verstehen kann. Selbst das allgemeinpolitische Mandat, das rechtlich an sich ausgeschlossen ist, klingt immer wieder an. Man muss klarstellen: Worum geht es hier überhaupt?

Hier fehlt die klare Definition der Kernaufgaben der Verfassten Studentenschaft. Ist es die Bekämpfung der chronischen Kaffeeknappheit in Berlin? Oder ist es einfach nur die Vertretung der Studenteninteressen in den Gremien gegenüber der Hochschule? Angesichts der Finanzierung der Aufgaben aus Beiträgen der Studenten wäre so etwas wie eine Beitragsbremse dann natürlich wünschenswert. Man erkennt offenbar die Gefahr der Beitragsöffnung, wenn man die Finanzen den zahlreichen Kontrollen unterwirft – mit Haushaltsbeauftragtem und einer zusätzlichen Kontrolle durch verschiedene Instanzen. Hier müsste man darüber nachdenken, ob vielleicht eine Regelung zur Begrenzung des Haushalts wünschenswert wäre.

Es entsteht der Eindruck, dass die Verantwortung für die Verwendung der Beiträge gar nicht wirklich in den Entwurf eingeflossen ist. Stattdessen wurde bezüglich der Austrittsmöglichkeiten in Gesprächsrunden immer wieder darauf hingewiesen, dass bei einem Austritt der Studenten die soziale Finanzierung teilweise nicht mehr erreicht werden könnte. Da muss man sich fragen: Inwiefern sollen diese Leistungen der Studenschaft überhaupt für die Kommilitonen brauchbar sein? Wenn man die Frage von vornherein ausklammert, ob das überhaupt brauchbar ist, dann kommt man zu dieser Argumentation. Das sieht man z. B. auch daran, dass im Gesetzentwurf eine Regelung für Auslands- oder Urlaubssemester – Beitragsbefreiung – fehlt. Das ist in den Gesetzentwurf bislang nicht eingeflossen.

Wenn man sich die Sache anschaut, bekommt man den Eindruck: Hier wird, gerade was die Verwendung der Mittel angeht, vom Gesetzgeber wenig darüber nachgedacht, wie es in der Realität passiert. Man hat den Eindruck, hier soll es vor allem um die Schaffung üppiger Haushalte gehen, aus der dann verschiedene Aufgaben – wir haben verschiedene Beispiele gehört – finanziert werden sollen. Das muss für die Kommilitonen in ihrem Studium nicht unbedingt förderlich sein.

Insgesamt halte ich fest: Es fehlen hier Strukturen, klare Definitionen. Ich möchte Sie bitten, die Argumente, die ich zum Teil mehrfach wiederholt habe, mit dem Gesetzentwurf zu vergleichen, der Ihnen ebenfalls vorliegt und der ein Studentenparlament vorsieht, das ohne eine Körperschaft mit zusätzlichen Aufgaben auskommt. Argumente, die dagegen sprechen, haben wir schon gehört. Da lässt sich das sicherlich noch mit einbauen.

Der Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion ist unserer Ansicht nach wesentlich eleganter und besser der Realität anzupassen als die komplette Verfasste Studierendenschaft.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Herr Willburger: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Der Allgemeinde Studierendenausschuss (AStA) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und ich bedanken uns vielmals für die Einbindung in die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft und die Möglichkeit, die Sichtweise der Studierendenvertreter an der DHBW vor dem Wissenschaftsausschuss des Landtags darlegen zu dürfen.

Da die DHBW dem State-University-Modell, welches von uns Studierenden voll unterstützt wird, nachempfunden wurde, verteilen sich unsere aktuell 28 000 Studierenden auf landesweit acht Standorte sowie drei Außenstellen, welche gemeinsam eine Körperschaft bilden. Die acht lokalen Studierendenvertretungen (StuV) und der überregionale AStA arbeiten dabei erfolgreich und vertrauensvoll auf allen Ebenen mit der Verwaltung zusammen. Wir begrüßen dennoch prinzipiell die Wiedereinführung der Ver-

fassten Studierendenschaft, da die bisherige Regelung zu unflexibel für unsere landesweiten Strukturen ist.

Zuerst möchte ich zum Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion über die Einführung eines Studentenparlaments Stellung nehmen. Wir sehen bei diesem Vorschlag die Schwierigkeit, dass eine starre Regelung über ein Studentenparlament und die darunter liegende Struktur nicht den Bedürfnissen der DHBW und ihrer Studierenden entspricht. Besonders kritisch sehen wir, dass § 65 a Absatz 2 und 3 LHG in ihrer bisherigen Fassung nicht geändert werden sollen.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Studierendensprecher zwangsläufig auch Bereichssprecher und Kurssprecher sein muss. Gerade im Hinblick auf unser duales Intensivstudium sollten Ämteranhäufungen vermieden werden. Außerdem werden die Größe der jeweiligen lokalen Studierendvertretung über die Anzahl der Bereichssprecher und deren Stellvertreter von Beginn an festgelegt. Dies ist vor dem Hintergrund unterschiedlich großer Standorte nicht praktikabel, da sich mit zwölf Personen in der StuV nicht die Arbeit für beispielsweise 8 000 Studierende am Standort Stuttgart realisieren lässt.

Wie bereits angemerkt, begrüßt der AStA der DHBW prinzipiell die Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft und somit auch den Gesetzentwurf der Landesregierung. Dennoch möchte ich hier nochmals auf einige uns sehr wichtige Punkte eingehen.

Der AStA der DHBW ist bereits 2010 aus der Landesstudierendenvertretung ausgetreten und gehört dieser nur noch mit beratender Stimme an. Hintergrund ist, dass das Landeshochschulgesetz an mehreren Stellen starke Differenzierungen zwischen den Hochschularten macht und auch die besonderen Rahmenbedingungen des Studiums – in unserem Fall sind dies die Ausbildungsunternehmen – keinen einheitlichen und zwangsweise verordneten Zwangszusammenschluss in Form einer hochschulartübergreifenden Landesstudierendenvertretung zulassen.

Wir sehen es als erforderlich an, dass jede Hochschulart ihre eigene Landesstudierendenvertretung erhält, wie es zum Beispiel auch bei den Landesrektorenkonferenzen der Fall ist. Daneben wäre für uns ein freiwilliger und unverbindlicher Zusammenschluss aller fünf Landesstudierendenvertretungen denkbar, welcher nicht gesetzlich verordnet ist. Bitte beachten Sie zu diesem Punkt auch den von uns eingereichten und auf der Plattform „Wir wollen Deinen Kopf“ zum Download bereitstehenden Gesetzentwurf des DHBW AStA.

Wir bitten außerdem um besondere Beachtung des Umstands, dass wir an den DHBW-Standorten im Wintersemester 2011/2012 laut Statistischem Landesamt zwar 9,1 % der Studierenden in Baden-Württemberg gestellt haben, als Studierendenschaft der DHBW aber nur eine Körperschaft darstellen und somit auch in der in § 65 a Absatz 8 LHG und in § 4 im Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vorgesehenen konstituierenden Sitzung der zwangsweise zusammengeschlossenen Landesstudierendenvertretung nur eine Stimme hätten.

Zum Vergleich: Die Kunsthochschulen stellen 1,5 % der Studierenden in Baden-Württemberg, werden allerdings durch insgesamt acht Körperschaften vertreten und hätten somit bei der konstituierenden Sitzung der Landesstudierendenvertretung acht Stimmen.

Wir hatten bisher als DHBW AStA keinen Nachteil durch unseren Austritt aus der Landesstudierendenvertretung und erhielten auch in der Vergangenheit bereits regelmäßig die Möglichkeit für Gespräche mit den zuständigen Stellen in der Politik. Den Umstand, dass wir nun wieder zwangsangegliedert werden, können wir nicht unterstützen. Für uns gehört zur Politik des Gehörtwerdens die Tatsache, dass sich die Politik mit fünf einzelnen Landesstudierendenvertretungen auseinandersetzt. Dies ist vor dem Hintergrund der Divergenz der Hochschularten und ihrer Bedürfnisse sowie der versprochenen Bürgernähe und zur Vermeidung von Benachteiligung ein absolut berechtigtes Anliegen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Danke schön, Herr Willburger.

Der zweite Teil der Präsentationen ist hiermit vollendet. Es gibt ein sehr breites Spektrum an Beiträgen. Ich möchte Ihnen allen, der ersten und zweiten Referentengruppe, meinen Respekt dafür zum Ausdruck bringen, dass alle im Zeitlimit geblieben sind. Das ist hervorragend.

Nun darf ich die zweite Gesprächsrunde einleiten. Wer wünscht das Wort? – Herr Dr. Schmidt-Eisenlohr.

Abg. Dr. Kai Schmidt-Eisenlohr GRÜNE: Ich wollte gar nicht groß kommentieren. Aber nach diesen Beiträgen muss ich doch zumindest einen Satz ---

Vorsitzende Helen Heberer: Es geht um Fragen, nicht um Kommentare.

Abg. Dr. Kai Schmidt-Eisenlohr GRÜNE: Einen Kommentar kann ich mir nicht verkneifen. Das betrifft die Finanzproblematik, die insbesondere von Herrn Bertram und Herrn Krause angesprochen wurde. Sie haben darauf hingewiesen, dass, wenn die Studierenden es beschließen, entsprechende Beiträge eingenommen werden, die den Studierenden dann zur Verfügung stehen, und dass das eine zusätzliche Belastung für die Studierenden sein wird.

Ich bin erstaunt, dass Sie das so kritisieren. Denn Sie waren doch gegen die Abschaffung der Studiengebühren, die eine enorme Entlastung der Studierenden gebracht hat. Das passt für mich nicht ganz zusammen. Wichtig ist jedenfalls: Die Semestergebühren, die es bisher gab, wurden vom Land festgelegt. Zukünftig können die Studierenden selbst entscheiden, wie viel sie sich selbst abverlangen, um sich selbst zu organisieren,

und wie sie die Gelder sinnvoll verwenden. Ich denke, da ist ein eklatanter Unterschied. Das wollte ich an der Stelle einfach noch einmal sagen. Uns ist schon klar, dass es eine Mehrbelastung gibt. Aber das muss man im Gesamtkontext sehen.

Meine Frage zielt auf ein spezielles Thema, das jetzt immer wieder kam, nämlich die Abgrenzung des Mandats. Ich stelle Ihnen insbesondere Ihnen beiden noch einmal die Frage: Wie würden Sie es genau abgrenzen? Wo hört das hochschulpolitische Mandat auf? Wer stellt es sicher? Es ist ja nicht so, dass das Ergebnis nach dem Motto gefunden wurde „Wir haben einen Abend darüber nachgedacht“. Das sind lange Diskussionsprozesse, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Es ist immer schwierig – egal, wo man die Grenze zieht –, sie hinterher zu verteidigen. Deswegen bitte ich darum, wenn man die Kritik äußert – das ist vollkommen richtig und wichtig –, dass man sagt, wie man die von Ihnen vorgeschlagene Grenze, wie auch immer die dann benannt wird, sauber ziehen kann, damit sie nachher gut anwendbar ist und nicht, egal, wo sie liegt, wieder zu den gleichen Problemen führen wird.

Abg. Alexander Salomon GRÜNE: Ich habe zwei Fragen an Herrn Seel und Frau Maylein. Nachdem wir jetzt die Studierenden gehört haben, würde mich interessieren – wir haben vorhin von den Rektoren gehört, dass die Beteiligung nicht unbedingt steige, sondern eher stagniere –, wie die Aktivitäten im Vorfeld sind. Das Stichwort sind die Arbeitskreise der Verfassten Studierendenschaft, die sich bereits an vielen Hochschulen gebildet haben. Gibt es einen Überblick für Baden-Württemberg, wie weit die schon sind, wie die Aktivitäten dort sind?

Außerdem würde mich Folgendes interessieren, weil Frau Maylein jetzt hier ist, die die Mittel kritisiert hat, die nicht weitergegeben werden: In der Begründung zu § 65 a steht expliziert, dass an den Hochschulen die Mittel, die jetzt schon für die Studierendenschaften bereitstehen, weiter bestehen bleiben sollen. Können Sie in diesem Kontext sagen – wir haben jetzt von 1 000 m² gehört, die Studierendenschaften haben –, wie es in der Wirklichkeit aussieht mit Blick auf die Räumlichkeiten, die finanzielle Ausstattung, die von den Hochschulen kommt? Können Sie uns ein paar Zahlen liefern, mit denen wir in diesem Raum auch hantieren können?

Abg. Dr. Dietrich Birk CDU: Zunächst einmal herzlichen Dank an die Studierendenvertreter, dass Sie sich so intensiv mit dem Gesetzentwurf beschäftigt haben.

Ich möchte etwas früher anfangen: Bezogen auf das Dialogverfahren haben wir sehr kritische Stimmen vernommen. Es gab mehrere Internetplattformen. Da würde mich insbesondere von Herrn Bertram und Herrn Krause interessieren, inwieweit Ihre Gesichtspunkte in der Diskussion bei der Erstellung im Dialogverfahren aufgenommen worden sind.

Zweitens würde mich interessieren, wie denn die Stimmung derzeit in den Hochschulen für die Verfasste Studierendenschaft überhaupt ist. Ich glaube nicht, dass sich die Studierenden in erster Linie mit Demonstrationen oder Cafeterien auseinandersetzen, sondern dass es um eine wirksame Studierendenvertretung geht. Gleichwohl merken wir,

dass die Motivation und die Bereitschaft, an den Wahlen teilzunehmen, sehr niedrig sind. Da würde mich interessieren, ob es von studentischer Seite so eingeschätzt wird, dass mit dem geplanten Gesetz wirklich eine stärkere Beteiligung einhergehen wird.

Ein letzter Punkt, den ich noch einmal ansprechen möchte, ist das Thema Finanzmittel, insbesondere Haushalt. Wenn Sie einen externen Haushaltsbeauftragten, ob auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis, einstellen und einen externen Rechnungsabschluss herbeiführen müssen, dann sind das Zusatzkosten, für die Sie mit Ihren Beiträgen aufkommen müssen. Wie ist Ihre Einschätzung: Was verbleibt dann noch an einer großen Hochschule, aber auch exemplarisch an einer kleinen Hochschule, um wirklich eine Vertretung der studentischen Interessen vornehmen zu können?

Ich glaube, in diesem Punkt ist der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Wenn ich die studentischen Vertreter richtig interpretiere, dann fordern Sie alle, dass man hier eine entsprechende Ersatzlösung hinkommt. Das würde bedeuten, dass diese Finanzmittel woanders aufgefangen werden müssen. Da gibt es möglicherweise einen Konsens mit den Hochschulleitungen, dass dafür zusätzliche Haushaltsmittel in irgendeiner Form aktiviert werden müssen. Vielleicht können Sie zu diesem Themenkomplex noch einmal Stellung beziehen.

Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE: Ich möchte meine Frage an alle richten, die sich angesprochen fühlen und die in dieser Runde gesprochen haben, insbesondere auch an die, die dem vorgelegten Entwurf der Landesregierung skeptisch gegenüberstehen. Sie gehören alle Organisationen an, die über Baden-Württemberg hinausgreifen, die Kontakte in andere Bundesländer haben. Ich möchte Sie fragen, ob Ihnen Erkenntnisse darüber vorliegen, wie verschwisterete Verbände mit den Strukturen umgehen, die Sie tendenziell eher ablehnen. Haben Sie da Erfahrungen und Einsichten? Welche Argumente bewegen Sie zu dieser Ablehnung mit den außerhalb von Baden-Württemberg gemachten Erfahrungen?

Ich möchte insbesondere Herrn Krause fragen, was ihn davon abhält – Sie haben diesen Punkt konkret angesprochen –, Dinge wie Urlaubssemester und Ähnliches über eine Satzungsautonomie zu regeln.

Abg. Johannes Stober SPD: Ich möchte zwei Punkte ansprechen. Der eine ist der von Herrn Bertram benutzte Begriff Zwangsbeiträge. Wir haben die Situation, dass die Verfassten Studierendenschaften selbst über ihre Beitragssatzungen entscheiden. Das heißt, letzten Endes liegt das in der Autonomie der Studierenden. Da ist mir nicht ganz klar, wie das als Zwang zu verstehen ist, höchstens für den Einzelnen, wenn ihm eine Entscheidung nicht gefällt, so wie wir es auch bei IHK-Beiträgen haben.

Das Einzige, was ich hier tatsächlich verstehe, sind die Sorgen der Studierenden, dass durch bestimmte Aufwendungen wie den Beauftragten des Haushalts automatische Kosten entstehen, die man natürlich umlegen muss und die automatisch zu Beiträgen führen, wenn es finanziell nicht anderweitig aufgefangen wird. Diesen Punkt verstehe ich insoweit. Aber dass man insgesamt von Zwangsbeiträgen redet, wenn letzten Endes

die Studierendenschaft selbst darüber entscheidet, das kann ich nicht ganz nachvollziehen. Können Sie mir das vielleicht noch einmal erklären?

Der zweite Punkt: In der ersten Runde hatte ich schon die Hochschulrektoren gefragt, wie viele Mittel heute, sicherlich unterschiedlich an den einzelnen Hochschulen, den ASten zur Verfügung gestellt werden. Da habe ich, um es ganz ehrlich zu sagen, keine befriedigende Antwort bekommen. Deswegen meine Frage an die Studierendenvertretungen, insbesondere an Sie, Frau Maylein, als Vertreterin der LandesAStenKonferenz: Können Sie uns eine Übersicht geben? Es wird unterschiedlich sein. Sie werden uns keine komplette Antwort über alles geben können, aber doch einen Eindruck davon vermitteln können, was Ihnen fehlt, was logischerweise auf der anderen Seite den Hochschulen mehr zur Verfügung steht, um die anderen Aufgaben, die angesprochen worden sind, zu finanzieren.

Abg. Sabine Kurtz CDU: Ich möchte die Studierendenvertreter bitten, auf die für mich sehr interessante Äußerung von Frau Professorin Gutjahr einzugehen, die an die Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei der Studierendenvertretung die Hoffnung knüpft, die ausländischen Studierenden einzubinden. Das hat mir im ersten Moment auch eingeleuchtet. Jetzt frage ich mich nur, ob eine verpflichtende Mitgliedschaft automatisch schon ein aktives Engagement bedeutet. Kann man daran die Hoffnung knüpfen, dass man Leute motiviert, die sich sonst zurückhalten? Wie ist da die Erfahrung unter den Studierenden in der Praxis? Würden Sie diese Hoffnung teilen?

Vorsitzende Helen Heberer: Wenn es keine weiteren Fragen gibt, würde ich gern das Wort an die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden geben, die sicherlich zu dem einen oder anderen Punkt Stellung nehmen möchten.

Frau Maylein: Ich versuche, querbeet auf alles einzugehen, was mir hier so entgegenkam. Ich möchte mit den Arbeitskreisen beginnen, die sich landesweit mit der Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft beschäftigen. Wir haben eine hohe Bandbreite mit teilweise unterschiedlichen Arbeitsweisen, da es Hochschulen gibt, bei denen klar ist, dass verschiedene Satzungsvorschläge zur Urwahl zur Verfügung stehen werden. An einzelnen Hochschulen haben sich sogar mehrere Arbeitskreise gebildet, die verschiedene Modelle, welche dann zur Abstimmung stehen, bilden. Die Majorität jedoch arbeitet – das würde ich behaupten – an einer einzelnen Satzung.

Die vorherige Ankündigung, dass bis zu 100 Satzungsvorschläge die einzelnen Institutionen der Hochschule überschwemmen werden, ist unsinnig. Wer sich jemals mit Satzungen auseinandergesetzt hat, weiß, wie viel Arbeit das bedeutet. Niemand schüttelt 100 Satzungsvorschläge aus dem Ärmel. Für gewöhnlich ist es vor allem an kleineren Hochschulen so, dass es zumeist auf ein Modell hinauslaufen wird, welches geprüft werden muss, welches im Großen und Ganzen dem Modell sehr ähnlich ist, welches Sie aktuell haben, was die Größe der Gremien angeht.

Kleinere Hochschulen kommen mit ihrem AStA-Modell von der Größe her gut zurecht und stellen sich weiterhin auf etwa diese Größe ein, nur mit neuen Kompetenzen dazu.

Wir haben eine recht große Bandbreite, was das angeht. Ich kann sagen, dass landesweit intensiv daran gearbeitet wird.

Beim nächsten Punkt gehe ich auf die Räumlichkeiten ein. Vielleicht kann der Vertreter Ben Seel – ich weiß, dass er aus Heidelberg ist – erwähnen, was für Räumlichkeiten die Studierendenvertretung der Uni Heidelberg zu Zeiten der Verfassten Studierendenschaft hatten und worin sie jetzt arbeiten dürfen. Ich sage nur: Es hat Mauern. Das war's dann aber auch.

1 000 m² wären mir neu. Ich wüsste auch nicht, wo die Hochschulen diese hernehmen. Für gewöhnlich sind es die Räume, die exakt benötigt werden, die man gerade braucht, um ein bestimmtes Gremium unterzubringen, um mehrere Sitzungen abhalten zu können. Wir sprechen hier aber nicht von exorbitant großen Räumen. Es ist nicht so, dass wir für jede Studierendenvertretung 1 000 m² fordern. Es wäre aber schön, wenn sie uns bereitgestellt werden.

(Heiterkeit)

Was die finanziellen Mittel aus den Hochschulbudgets der Studierendenvertretung angeht: Ja, wie erwartet, gibt es eine große Bandbreite. Es gibt Studierendenvertretungen, die nicht einmal wissen, dass sie ein Budget haben, oder es wird ihnen nicht offiziell zugeteilt. Wenn eine Hochschule sparen will, spart sie gern zuerst an der Studierendenvertretung. Da wird der Posten gern auch einmal auf null Euro gesetzt. Dann heißt es: Fragt, wenn ihr doch irgendetwas braucht! Dann dürfen Sie fragen und hoffen, dass es Geld gibt.

Ansonsten wäre als Marke zu sagen, dass wir hier zwischen 8 000 bis über 50 000 € rangieren – dies betrifft dann aber wirklich große Hochschulen und ist auch sicher nicht die Regel. Da gibt es nur ein, zwei Ausnahmen in ganz Baden-Württemberg, die so viel erhalten. Wenn wir das vergleichen – vielleicht kann Frau Fröhlich nachher etwas ausführen, wie viel eine Studierendenvertretung, wenn sie einer Universität, einer größeren Hochschule angehört, zur Verfügung hat –, dann sind das ganz andere Zahlen.

Ich möchte als direktes Beispiel aus meiner Hochschule, der Universität Freiburg, sagen, dass wir 50 000 € zur Verfügung haben. Wir haben das AstA-Budget für dieses Jahr bis auf 600 Euro ausgeschöpft, nur allein für die musischen Sachen, nur allein, weil wir Theaterprojekte fördern. Wir sind jetzt schon kurz davor – Es ist zu wenig, wirklich.

Abg. Dr Timm Kern FDP/DVP: Eine Ergänzungsfrage, die auch die anderen Vertreterinnen und Vertreter noch beantworten können: In der ersten Runde haben alle Rektorinnen und Rektoren gesagt – es wurde unterschiedlich betitelt –, ein Quorum, eine Urwahl, eine Abstimmung bei den Studenten würden sie zur Bedingung machen. Wie stehen Sie zu so einem Quorum, zu so einer Urwahl? Lehnen Sie das grundsätzlich ab? Sind Sie grundsätzlich dafür? Hängt das von der Höhe des Quorums ab? Wie stehen Sie dazu? Ich bitte auch die anderen, noch dazu Stellung zu nehmen.

Frau Maylein: Wir lehnen Quoren prinzipiell ab. – Danke.

Herr Seel: Vielleicht kann ich von campusgrüner Seite auf die jetzt direkt gestellten Fragen eingehen: Ich bin ganz verwundert, dass Sie jetzt fragen, ob es vielleicht eine Urwahl geben sollte. Es gibt doch nur Abstimmungen über die Satzung. Jeder Studierende kann sich ja beteiligen und bestimmen, wie seine Studierendenschaft aussieht. Das ist übrigens etwas, was mir in dem FDP/DVP-Modell auch deutlich fehlt.

Jetzt möchte ich noch einmal auf die anderen Dinge eingehen. Es wurde zum Beispiel von Herrn Salomon gefragt, wie das denn mit den Vorbereitungen zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft aussieht. Wie Laura Maylein schon angesprochen hat, gibt es fast überall Arbeitsgruppen zur Verfassten Studierendenschaft. Sie erarbeiten Satzungsvorschläge. Ich weiß nicht, woher Herr Ebeling die 1 000 Heidelberger Vorschläge hat. Ich bin da in der AG VS. Von 1 000 Vorschlägen haben wir bislang noch nicht geredet, auch nichts gesehen. Das wird sich auf zwei, drei beschränken. 1 000 als Belastung für die Rechtsaufsicht sind nicht zu erwarten.

Dann machen wir auch einen Service für Modellsatzungen. Auch da sind die Studierendenschaften dran. Wir haben vielfach Diskussionen organisiert. Es gab eine landesweite Veranstaltung, eine Podiumsdiskussion mit der Ministerin Theresia Bauer, die entgegen mancher Aussagen sehr gut besucht war. In ganz Baden-Württemberg haben das Leute geguckt. Über 800 Leute haben sich das landesweit angeschaut, zusätzlich zu denen im Saal. Wir haben auch noch andere Diskussionsveranstaltungen, beispielsweise über Modelle, organisiert. Da spreche ich zunächst aus Heidelberger Perspektive. Es gibt landesweite Flyer zur Verfassten Studierendenschaft. Man beschäftigt sich auch schon mit bestimmten Themen, z. B. mit dem landesweiten Semesterticket, zumindest wir, Campusgrün, was jetzt auch, weil wir als Studierendenschaften endlich legal Verhandlungen führen dürfen, ein Thema werden wird.

Zum anderen komme ich auf das zu sprechen, worum Laura Maylein mich gebeten hat, als die Frage nach den Räumen aufkam: In Heidelberg war damals die gesamte zentrale Verwaltung in einem studentischen Wohnheim angesiedelt, das der Verfassten Studierendenschaft gehört hat. Mittlerweile ist der Stand so, dass nicht von 1 000 m² gesprochen werden kann. Bei uns ist nichts barrierefrei. Man muss mehrere Treppen hochsteigen, dann eine ganz enge Treppe wieder runter, um zum Sitzungssaal der Fachschaftskonferenz zu kommen, der übrigens den Gegebenheiten nicht wirklich angepasst ist und der regelmäßig überfüllt ist. Zusätzlich tropft es noch durch die Decke. Uns wurde offiziell bestätigt, dass wir Schimmel in unseren Büros haben. Wir wohnen seit elf Jahren in einer Übergangslösung. Uns wird immer versprochen, dass wir Räumlichkeiten näher an der Universität bekommen. Sie sehen: Hier gibt es durchaus Fragen.

Zu dem Geld von den Hochschulen, das Sie auch angesprochen hatten: Man muss auch sagen – es heißt immer, die Rechtsaufsicht kostet so viel –: Wir haben bislang eine Fachaufsicht. Das sollte man sich klar machen. Bei einer Fachaufsicht muss man jeden Bleistift, jede Tackernadel – das schreibt der RCDS immer – genehmigen lassen.

Das wurde auch manchmal nicht genehmigt. Dieser ganze Aufwand fällt weg. Bei der präventiven Rechtsaufsicht müssen Sie nur noch eingreifen, wenn Sie einen Grund zum Eingreifen finden. Sie müssen nicht mehr alles genehmigen. Ich denke, da lassen sich auch Stellen und zusätzliche Kosten einsparen. Deswegen haben wir auch die Hoffnung, dass wir zumindest an kleinen Hochschulen weiter von den Hochschulen unterstützt werden, denen demokratische Vertretung sicherlich wichtig ist.

Herr Bertram: Ich versuche ebenfalls, den Ritt durch einige Fragen zu machen. Ich beginne mit dem, was Sie, Herr Schmidt-Eisenlohr, angesprochen haben: das Thema Zwangsbeiträge auf der einen Seite kontra die Thematik Abschaffung der Studiengebühren auf der anderen Seite. Für mich ist das kein Widerspruch – im Gegenteil. Die Studiengebühren – das will ich hier explizit erwähnen; wir als RCDS Baden-Württemberg waren auch für die Studiengebühren – waren zweckgebundene Mittel, die zur Verbesserung der Lehre an den Hochschulen eingesetzt wurden, während die Beiträge, die im Rahmen einer Verfassten Studierendenschaft aufgewendet werden sollen, nicht unbedingt zweckgebundene Mittel sind, insbesondere wenn man sieht, was mit diesen Mitteln zum Teil in anderen Verfassten Studierendenschaften so passiert.

Das heißt, ich bezahle lieber meinen Beitrag an Studiengebühren und weiß, ich habe in dem Lehrraum, in dem ich meine Übungsgruppe habe, einen ordentlichen Beamer und bekomme Lehrmaterial, wovon ich einen persönlichen Mehrwert habe, statt dass ich 10, 20 € investiere und nicht weiß, was mit dem Geld passiert, ob ich das am Ende wiedersehe.

Zum Thema „Hochschulpolitisches Mandat“ und wie man es abgrenzen soll: Ich will aus Ihrem eigenen Gesetz zitieren und zwei Paragraphen, zumindest stichpunktartig, vorlesen und klarmachen, warum ich das Thema aufgegriffen habe.

Aufgaben der Studentenschaft: Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden zur gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, zur nachhaltigen Entwicklung sowie der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Abschätzung ihrer Folgen für die Natur und die Gesellschaft.

Bei aller Liebe: Ein reines hochschulpolitisches Mandat klingt für mich einfach anders. Da hätten wir uns eine viel konkretere Abgrenzung gewünscht, als es in diesem Gesetz in dieser Art und Weise – siehe mein Zitat – jetzt festgelegt ist.

Die Frage von Herrn Birk: Wie lief das Dialogverfahren? Ich persönlich bin mit dem Dialogverfahren, so wie es stattgefunden hat, etwas unglücklich und davon enttäuscht. Ich glaube, nach dem, was ich im persönlichen Gespräch mit vielen, die daran teilgenommen haben, mitbekommen habe, spreche ich da auch im Sinne vieler Teilnehmer. Ich hatte nicht das Gefühl, dass die Vorschläge, die in den längeren Sitzungen an drei halben Tagen gebracht wurden, wirklich zum großen Teil in das Gesetz übernommen wurden. Wie es immer so ist: Es wurde viel diskutiert, aber am Ende war es mehr eine Diskussion der Diskussion wegen und weniger mit dem Ziel, am Ende wirklich Inhalte zu-

sammenzutragen, um so wie vorgegeben auf Basis dieser Diskussion – so wurde es in Ihren Pressemitteilungen kommuniziert – ein Gesetz zur Verfassten Studierendenschaft umzusetzen. Das konnte ich in diesem Punkt nicht sehen. Ich war von dem Dialogverfahren am Ende enttäuscht.

Zu dem, was Sie, Herr Stober sagten – man könne Zwangsbeiträge festsetzen; man müsse sie ja aber nicht unbedingt festlegen –: Wenn Sie das schon so sagen, dann kann ich auch fragen: Warum braucht man diese Regelung überhaupt? Es ging bis jetzt auch immer ohne Zwangsbeiträge. Wenn wir einfach sagen würden: „Die Haushaltsmittel, die den Studenten nach der alten Form des Systems jetzt noch zur Verfügung stehen, stehen ihnen auch weiterhin zur Verfügung“, dann brauchen wir überhaupt keine Regelung. Ehe man irgendwelche Zwangsbeiträge in das Gesetz aufnimmt, kann man das auch einfach weglassen. Wenn man allerdings sagt – ein Punkt, den ich noch nie verstanden habe –: „Okay, wir nehmen das heraus“, oder wenn die Studentenschaft eine Satzung mit einem sehr geringen Betrag bzw. ohne Zwangsbeiträge beschließt, dann würde ich allerdings die Frage stellen:

(Glocke der Vorsitzenden)

Wer bezahlt beispielsweise die Finanzaufsicht, die Sie in Ihrem Gesetzentwurf festgelegt haben? Wo kommt das Geld her? Dieser Punkt ist für mich uneinsichtig. Er erschließt sich mir persönlich nicht.

Vorsitzende Helen Heberer: Danke schön, Herr Bertram. – Wir haben die Zeit schon um einige Minuten überschritten. Dennoch sollen alle das Wort erhalten, die es gewünscht haben. Herr Fleischer und Herr Krause stehen noch auf der Liste.

In der Zwischenzeit möchte ich noch eine Jugendgruppe „Bundeshaus Offenburg“ begrüßen, die jetzt eine Stunde mit uns im Rahmen eines Besuchs des Landtags verbringen werden. Sie finden, ihr findet den Saal jetzt besetzt mit einer öffentlichen Anhörung zum Thema „Verfasste Studierendenschaft“. Ich hoffe, es bringt für Sie, für euch Anregungen.

Herr Krause: Ich fasse mich kurz. Einige Argumente wurden gerade auch schon genannt. Nur weil ich noch einmal persönlich angesprochen wurde, möchte ich noch ein paar Fragen beantworten.

Das Erste betrifft die Regelung, die Beitragsbefreiung über die Satzungsautonomie zu regeln. Das ist natürlich eine gute Möglichkeit; da stimme ich Ihnen zu. Andererseits haben Sie meinem Vortrag gerade schon entnommen, dass ich und auch die Liberalen Hochschulgruppen die Satzungsautonomie von vornherein kritisch sehen, da wir der Ansicht sind, dass die Transparenz, die Vereinfachung des Systems vor allem durch ein landesweit zentrales System, das natürlich an einzelnen Stellen auch die Größe der Hochschulen berücksichtigt, die bessere Variante wäre.

Die zweite Frage, die Frage nach den Erfahrungen an den anderen Hochschulen: Ich weiß von unseren Vernetzungen – die Liberalen Hochschulgruppen sind auch in anderen ASten vertreten –, dass sie dort vor allem um Transparenz kämpfen. Das ist genau das, was wir hier auch eingebracht haben. Wir haben uns Rat geholt, kämpfen für Transparenz der Entscheidung, dass es nachvollziehbar ist, was da passiert, damit man sich einen besseren Einblick in die Verfassten Studierendenschaften verschaffen kann.

(Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE: Aber sie stellen nicht das System an sich infrage!)

– Sie stellen das System an sich nicht infrage; das stimmt sehr wohl. Aber sie versuchen, das Beste daraus zu machen.

Der letzte Punkt, das allgemeinpolitische Mandat – falls ich hier etwas übersehen haben sollte, dann fragen Sie bitte später noch einmal direkt nach – klingt dort an, wo die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein, so wie es auch explizit im Gesetz steht, von den Studenten aufgenommen wird. Man muss sich das vorstellen: Wenn wir an den Hochschulen immer wieder die Mitteilungen der entsprechenden Gremien, der entsprechenden Studentenorganisationen sehen, merken viele Kommilitonen, die mich selbst – negativ – darauf ansprechen, dieses Lechzen nach dem allgemeinpolitischen Mandat, das in diesem Gesetz unterschwellig immer wieder durchkommt. Da spürt man: Eigentlich dürfen wir es nicht, offiziell wollen wir es auch nicht; irgendwie ermöglichen wir dann aber doch alles. Genau das sehen wir in diesem Fall kritisch. Da müsste man ganz klar sagen – wie z. B. auch im anderen Gesetzentwurf, in dem explizit „hochschulpolitisch“ steht –: nicht politische Bildung, nicht allgemeines staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein.

Herr Fleischer: Ich möchte kurz auf drei Punkte eingehen. Herr Birk, Sie sprachen etwas ironisch von Café crème und Demos. Es gibt eine interessante Anekdote. Bei meiner ersten Wahl in die Karlsruher Studierendenschaft wurde ich gefragt: Wenn ich im Landtag reden dürfte, würde ich dann lieber für die VS oder gegen Studiengebühren sprechen? Ich sagte damals: für die VS, um danach umso vehementer gegen Studiengebühren angehen zu können. Das ist der entscheidende Punkt, den die VS uns bringt: Sie bringt uns die Möglichkeit, uns politisch ernsthaft zu artikulieren. Die VS bietet die Möglichkeit, auch das Engagement der Studierenden zu stärken, weil sie präsenter sind und stärker mitwirken können. Es geht nicht nur um Café crème, es geht an dieser Stelle um ernsthafte Politik.

Zum Zweiten möchte ich auf die Erfahrungen eingehen: Mir ist bisher bekannt, dass die Semesterbeiträge bei maximal 10 € pro Semester liegen. Es gibt ganz wenige, bei denen es höher ist. Wenn man das mit den Studentenwerksbeiträgen vergleicht – wir zahlen zurzeit ca. 60 € –, dann sind das fast schon zu vernachlässigende Beträge. Mir ist auch keine baden-württembergische Studierendenschaft bekannt, die wirklich 10 € erheben will. So gesehen, ist die finanzielle Belastung dort nicht so stark zu gewichten. Die Erfahrung sagt eher, dass es auch nicht so viel wird.

Drittens möchte ich noch eine Frage aus den Reihen der FDP/DVP beantworten, die vorhin den Rektoren gestellt wurde, und zwar, wie der entsprechende Gesetzentwurf gesehen werde. Ich fand es schade, dass die Meinung der Studierenden dazu nicht eingeholt wurde. Sie haben viele gute Ansätze in Ihrem Gesetzentwurf, jedoch geben Sie den Studierenden keine Gliedkörperschaft, keine Rechtskörperschaft. Wenn das Rektorat gegen das Gesetz verstößt, dann müsste der AStA-Vorsitzende persönlich seinen Rektor verklagen, um seine Rechte durchzusetzen. Welcher Studierende macht das denn, bitte schön? Damit landen Sie leider als Papiertiger.

(Vereinzelt Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Danke schön, Herr Fleischer. – Ich bedanke mich für diese zweite Gesprächsrunde. Wir haben ein bisschen überzogen, acht Minuten. Ich habe hier Schwäbisch gelernt, da gibt es eine Grundhaltung, die besagt: „Net gschumpfa isch genug gelobt.“ Jetzt habe ich vorhin gelobt. Das hatte natürlich sofort zur Folge, dass man die Zeit überzogen hat.

(Herr Dr. Geis: „No net hudle“!)

– Genau. Jetzt wollen wir weiterarbeiten. Ich darf Herrn Professor Dr. Max-Emanuel Geis von der Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg begrüßen. Er hatte eine weite Anreise, ist etwas später hinzugestoßen, aber so pünktlich, dass sein Beitrag nun reibungslos direkt angeschlossen werden kann. – Herzlichen Dank, dass Sie da sind.

Herr Dr. Geis: Frau Vorsitzende, sehr verehrte Damen und Herren! Sie werden sich sicher fragen, was hier im Herzen Baden-Württembergs ein Bayer zu suchen hat. Ich darf zwei Entschuldigungsgründe beifügen, zum einen meine fachliche Befassung mit dem Thema, zum Zweiten bin ich selbst bayerischer Schwabe, gebürtig in Augsburg, und war in Konstanz sieben Jahre an der Universität. Ich war dort Prorektor und habe von daher einen sehr engen Bezug zum Land Baden-Württemberg. Ich hoffe, das nehmen Sie als Ausweis an.

Meinen Ausführungen schicke ich voraus – das richtet sich speziell an die Studierenden –: Bitte beachten Sie, dass ich eine ausgesprochen positive Grundeinstellung zu mitarbeitenden Studierenden habe. Ich bin derzeit selbst Dekan und freue mich über jeden, der mitarbeitet. Deswegen bitte ich, streng darauf zu achten: Wenn ich das eine oder andere an dem Entwurf anzumerken haben, dann richtet sich das gegen den Gesetzestext, nicht gegen das politische Anliegen an sich. Es sind also rein rechtliche Gesichtspunkte, keinerlei Polemik. Ich habe einiges anzumerken. Ich hoffe, dass ich nicht das wiederhole, was andere vor mir in den beiden Stunden gesagt haben.

(Es folgt eine PowerPoint-Präsentation. Die Schaubilder sind in der Anlage beigefügt.)

In den letzten Äußerungen klang der uralte, 50 Jahre alte Streit um die Frage allgemeinpolitisches oder hochschulpolitisches Mandat an. Rechtlich ist die Sache völlig eindeutig: Das allgemeinpolitische Mandat ist grundsätzlich unzulässig. Das folgt daraus, dass wir bei der Studierendenschaft oder welcher Vereinigung auch immer ein Teilvolk haben, das nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht mit einem allgemeinpolitischen Mandat ausgestattet ist.

Der zweite Grund ist, dass es sich hier um einen Zwangsverband handeln soll, der nur für die Aufgaben berufen ist, für die er gegründet worden ist. Es ist wie die Parallele bei Kommunen, die sich normalerweise auch nicht zur Verteidigungspolitik äußern dürfen – es sei denn, dass, wie im Fall Tübingen, die Mutlanger Raketen unmittelbar auf dem Gemeindegebiet aufgestellt werden. Das ist mittlerweile abgefrühstückt. Das können wir auch verlassen. Ich habe Ihnen einige Referenzen aufgeschrieben.

Es ist also das hochschulpolitische Mandat. Da beginnen aber die Probleme erst. Es wurde schon darauf hingewiesen: Wo grenzt man das ab? Genau das ist der rechtliche Knackpunkt. Es gibt nämlich grundsätzlich zwei Auslegungen beim hochschulpolitischen Mandat. Die enge Auslegung sagt: Darunter fallen letztlich nur die Angelegenheiten von Lehre und Studium, also die eine Hälfte der Wissenschaftsfreiheit, für die die Studierenden berufen sind. Andere Sachen fallen nicht darunter. Das war etwa die Meinung von Redeker.

Die weite Auslegung dagegen bezieht auch die Forschung ein und zusätzlich mit der Forschung auch die Folgenverantwortung sowie die Stellung der Hochschule in der Gesellschaft insgesamt. Das finden Sie in etwa in dem vorliegenden Entwurf wieder. Man kann also sagen: Dieser vorliegende Entwurf folgt der weiten Auslegung, wie sie etwa ein durchaus prononcierter Mann wie Denninger seinerzeit vertreten hat.

(Zuruf des Abg. Alexander Salomon GRÜNE)

Nun ist es so, dass sich auf weiter Fläche auch die weite Auslegung mehr oder weniger durchgesetzt hat. Das Bundesverwaltungsgesetz selbst und ihm folgend vor allem das OVG und Nordrhein-Westfalen haben die sogenannte Brückenschlagtheorie entwickelt. Sie sagen: Grundsätzlich ist das hochschulpolitische Mandat von seinem Ansatz her eher limitiert, aber wenn irgendwo ein Ansatzpunkt zum Einhaken ist, dann kann man darüber die Brücken schlagen und kann sich ein bisschen weiter verbreiten. Etwas flapsig ausgedrückt, könnte eine Begründung ungefähr so lauten: Weil die Universität Stuttgart von vielen Studierenden mit dem Zug erreicht wird, kann man auch Deklarationen zu Stuttgart 21 machen.

Das wäre die Brückenschlagtheorie. Sie hat sich auch in der Tat als herrschende Meinung durchgesetzt. Allerdings erfuhr sie in den jüngeren Jahren auch Einschränkungen, weil sie im Grunde nichts anderes als die Tendenz hatte, zum allgemeinpolitischen Mandat aufgeblasen zu werden und man letztlich nur das Etikette ausgetauscht hat. Deswegen fanden sich wieder Strömungen, das einzufangen. Eine solche Strömung hat der Hessische VGH ausgesprochen und hat daran erinnert: Wenn es ein Zwangsver-

band ist, ist es letztlich Teil der öffentlichen Gewalt und des Staates, der mittelbaren Staatsverwaltung. Als solche unterliegt die Körperschaft, hier die Gliedkörperschaft, auch den öffentlich-rechtlichen Bindungen. Das heißt, wie bei anderen Körperschaften tritt das Mäßigungs- und insbesondere das Neutralitätsgebot ein.

Ausgangspunkt war ein Fall, in dem es gegen eine Deklaration gegen Burschenschaften ging, die als antidemokratisch, militaristisch und nationalistisch gelten oder zumindest in Teilen verschrien sind. Da hat die Gerichtsbarkeit gesagt: Das geht letztlich nicht. Auch die sind ja Teil der Studierendenschaft. Jetzt kann die Studierendenschaft zwar über allgemeine Themen Beschlüsse fassen, die einen Brückenschlag haben, aber nicht gegen Teile ihrer selbst – insofern ein Neutralitäts- und Mäßigungsgebot.

Einen weiteren interessanten Ansatz gibt es seit der Wiedervereinigung. Sicher ist es heute schon diskutiert worden: Das Land Sachsen-Anhalt hat, wie Sie wissen, in § 65 des Hochschulgesetzes ein Austrittsrecht nach einem Semester vorgesehen. Da muss man sich fragen: Ist das nicht ein Widerspruch in sich, eine *Contradictio in adiecto*? Zur Zwangskörperschaft gehört doch eigentlich, dass alle drin bleiben müssen. Verfassungsrechtlich ist es aber wohl nicht so, weil die Zwangskörperschaft als Einschränkung des Artikels 2 GG, also des allgemeinen Freiheitsgrundrechts, gesehen wird. Wenn die Zwangskörperschaft eine Zwangsmitgliedschaft aller begründet, dann ist es gewissermaßen *a maiore ad minus* zulässig, dass man auch ein Austrittsrecht vorsieht. Ob das jetzt opportun ist oder nicht, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Wichtig ist aber die Entscheidung, die dazu ergangen ist – Sie sehen, auch dazu hat es Streit gegeben; davon leben wir –, und zwar vom Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt mit einer sehr interessanten und, wie ich meine, im Ergebnis ganz richtigen Erwägung: Die uneingeschränkte Zwangsmitgliedschaft ist nur zulässig, wenn die Aufgabe der Verfassten Studierendenschaft sich auf studentische Belange im engeren Sinne bezieht – also die enge Auslegung –; kann bzw. soll es sich dagegen im Sinne der Brückenschlagtheorie auf ein „weites“ hochschulpolitisches Mandat erstrecken, so ist dieses zwar nicht unzulässig, aber es ist nur verhältnismäßig, wenn gleichzeitig ein Austrittsrecht aus dem Zwangsverband für den Einzelnen vorgesehen wird.

Sie haben gewissermaßen eine Zwei-Seiten-Lösung, eine Bandbreite: enges Mandat, Zwangsmitgliedschaft uneingeschränkt. Je weiter das Mandat wird, desto zwingender wird die Aufnahme eines Austrittsrechts. – Das zum Thema „Politisches Mandat“.

Zweiter Komplex, das Thema Studierendenparlament. Grundsätzlich – das habe ich schon gesagt – bin ich sehr für die Einbeziehung und auch für die qualifizierte Äußerung von Studierenden. Allerdings habe ich ein terminologisches Problem, ungeachtet dessen, dass es 14 Bundesländern ebenso falsch machen, und zwar deswegen: Die Verfasste Studierendenschaft, so wie sie gegründet ist, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und ist als solche Teil der Exekutive – das muss man ganz deutlich sagen –, genauso wie der Gemeinderat Teil der Exekutive ist. Es ist keine Legislative, was in der Terminologie immer wieder vorgespiegelt wird – eben nicht das Parlament, das im juristischen Sprachgebrauch eindeutig die erste Gewalt bezeichnet bis hin zu

Elementen wie Alterspräsident, manche sprechen sich sogar für Indemnität aus, übrigens auch Denninger. Es ist Exekutive. Das ist ganz klar.

Deswegen ist es meiner Ansicht nach im Entwurf verfehlt, wenn wir hier über legislatives Kollegialorgan im Gegensatz zum exekutiven Organ rätioniert. Das bringt einen völlig falschen Zungenschlag in die Begründung hinein. Ich denke, das Anliegen des Gesetzesvorhabens, das demokratische und staatsbürgerliche Denken der Studierenden zu stählen und zu fördern, wird nicht dadurch erreicht, dass man in der Terminologie wachweich oder fehlerhaft vorgeht. Ganz besonders krass, meine Damen und Herren, habe ich in der Begründung auf S. 35 einen Teil gefunden, in dem das exekutive Organ, also der Studierendenausschuss, als eine Art Ausschuss Teil des legislativen Organs für kleinere Universitäten ist. Einem Staatsrechtslehrer haut es die Sicherung heraus, wenn man den Gewaltenteilungsgrundsatz sieht: Das muss eine völlig andere Welt sein. Da würde ich dringend auf Überarbeitung der Terminologie drängen.

Ganz geschichtsblind wird es meines Erachtens, wenn in der Begründung dann noch rätioniert wird, ob, wenn die Studierenden eigene Organisationsrechte haben, man nun einem Parlamentsmodell oder einem Rätemodell folgen soll. Ich denke, das Rätemodell ist bei uns – da spreche ich als Bayer – seit 1919 zumindest in München geschichtlich wirklich verbrannt, weil es in einem großen Blutbad endete. Das würde ich Ihnen nicht empfehlen, auch nicht in einem Studierendenparlament im Sinne des Rätemodells.

(Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP: Es lag nicht an den Räten!)

– Ja, die haben aber mitgemacht. Sie wissen, was ich meine.

Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit auf einen kleinen Seitenaspekt, der im Gesetz auch verborgen ist, nämlich auf den Komplex Teilzeitstudium hinzuweisen. Hier heißt es in § 29 Absatz 7: Die Hochschulen können den Auftrag einer verbindlichen Teilzeitstudienregelung beispielsweise mit der konsequenten Modularisierung des Studiums oder mit Ausnahmetatbeständen einleiten. Im Prinzip sind die Gründe, die für Teilzeitstudium sprechen – Kindererziehung, Betreuung von Angehörigen usw. –, ausgesprochen billigungswert. Was zu machen ist, sollte hier auch gemacht werden.

Allerdings muss ich hier aus meiner Erfahrung sagen: Die Modularisierung des Studiums ist nicht in jedem Fach sinnvoll. In Studiengängen, in denen es darauf ankommt, ein in sich geschlossenes System in seiner Gänze zu begreifen, also vor allem geisteswissenschaftliche, bei denen es darum geht, präsent an einem bestimmten Zeitpunkt T etwas zu wissen – also die Fähigkeit zum vernetzten Denken, die nicht in chronologischer Absichtung von Detailwissen durch Modulprüfungen besteht –, spielt das keine große Rolle. Da kann die Modularisierung nicht funktionieren. Ein Studium, das vier Jahre dauert, kann nicht in acht Jahren zu jeweils 50 % geleistet werden. In acht Jahren habe ich die Hälfte wieder vergessen. Das geht nicht. Der Mensch lebt nicht in Teilzeit.

Ich würde hier aber nicht die zweite Alternative verfolgen, zu viele Ausnahmetatbestände zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Prüfungsgerechtigkeit könnte es da Schwie-

rigkeiten geben. Ich würde hier den Auftrag etwas weicher fassen, zumindest die Formulierung „nach Möglichkeit“ in Absatz 7 hineinschreiben, um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen.

Vorsitzende Helen Heberer: Darf ich auf den Ausnahmetatbestand der laufenden Uhr hinweisen? Sie haben die Redezeit weit überschritten.

Herr Dr. Geis: Richtig, aber doch noch eine letzte Folie: Der Gerechtigkeit willen möchte ich auch auf den anderen Entwurf, den der FDP/DVP, eingehen, denn sonst reden wir nur über den Entwurf Drucksache 15/1600. Dieser Entwurf vermeidet die Einführung einer Zwangskörperschaft. Es fehlt aber, wie ich meine, eine genaue Abgrenzung der verschiedenen studentischen Gremien und Organe. Meines Erachtens geht nicht genau daraus hervor, wie das Verhältnis zwischen Studierendenparlament, Fachschaft und den einzelnen Vertretern sein soll.

Es bleiben auch Unklarheiten hinsichtlich des Aufgabenbereichs des Studierendenparlaments. Das zeigt sich in der verräterischen Formulierung der Begründung, S. 9 oben. Da heißt es nämlich – während vorn ein abschließender Katalog zu sein scheint –, auf einmal in der Begründung: „insbesondere“. „Insbesondere“ ist für den Juristen immer das Ventil, das aufgeht. Das heißt, über die Begründung und Auslegung dieses Mandats könnte auf einmal etwas ganz anderes hineinkommen. Dadurch ist im Grunde die begriffliche Präzision verwehrt.

Studierendenparlament oder Studentenparlament wird synonym verwendet. Was mir aufgefallen ist: Es ist nicht begründet. Zwar geht man zur Rechtsaufsicht über. Der Bleistift fällt jetzt nicht darunter. Mir ist aber nicht ganz klar, warum jetzt ausgerechnet im Studentenbereich eine Pflicht zum rechtsaufsichtlichen Einschreiten bestehen soll. In allen anderen verwaltungsrechtlichen Bereichen gehört es geradezu zum Kernbereich, dass Aufsicht, etwa Kommunalaufsicht, ein Ermessensbereich ist.

(Glocke der Vorsitzenden)

Deswegen ist die Pflicht zum **Handeln** begründet.

Das Fazit – letzter Satz –: Ich meine, der Entwurf der Landesregierung stürzt im Grunde keine verfassungsrechtlichen Größen um. Ich halte ihn aber in weiten Bereichen für terminologisch unausgereift und für überarbeitungsbedürftig. Im Vollzug müssten wir noch über vieles diskutieren. Ich habe aber gesehen, die Kosten sind schon angesprochen worden, insbesondere das Raummanagement usw.

Der Entwurf der FDP/DVP ist auch noch relativ unbestimmt. Ich spreche aus Erfahrung: Wenn diese Sachen nicht geklärt werden, hat man später den Bombenärger.

(Glocke der Vorsitzenden – Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Herzlichen Dank, Herr Professor Geis. Ihre Darlegungen werden wir am Ende dieser Sitzung noch erhalten. Ich bedanke mich für den Beitrag, der uns rechtliche Quellen zu rechtlichen Fragen aufzeigte. Sie haben die Redezeit verdreifacht, aber Sie sind ja auch von weit gekommen.

Ebenfalls von weit kommt jetzt aus Rheinland-Pfalz die Studentin der Universität Mainz, Frau Melanie Fröhlich.

Frau Fröhlich: Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich sehr darüber, dass in Baden-Württemberg die Verfasste Studierendenschaft nach über 30 Jahren wieder eingeführt wird und damit auch den Studenten die legale Stimme zurückgegeben wird.

Im Vorfeld des Gesetzentwurfs wurden sehr viele Kampagnen zu dem Thema gefahren, um darüber aufzuklären. U. a. gab es eine Kampagne, die heute bereits erwähnt wurde, „VS ohne mich“. Diese listet vor allem auch Vergehen oder Finanzverwendungen von Geldern auf, die eventuell nicht den Gesetzesgrundlagen entsprechen.

Betrachtet man diese Liste, die seit 1998 geführt wird, findet man 13 dieser zweckentfremdeten Verwendungen. Setzt man das in Relation zu den Hochschulen, in denen es eine VS gibt – 259 in der Zahl; dabei ist Sachsen-Anhalt nicht mit eingerechnet –, ist das ein verschwindend geringer Anteil. Vergleicht man das auch noch mit den zweckentfremdeten Verwendungen von Geldern anderer öffentlicher Institutionen, kann man zu dem Schluss kommen, dass Studierendenschaften tatsächlich sehr vernünftig und verantwortungsvoll mit den Geldern umgehen. Das ist ein Punkt, den man in diesem Fall nicht vergessen darf.

Grundsätzlich gilt natürlich aber, dass ein Ausfallrisiko, so gut es geht, minimiert werden muss. Dennoch glaube ich, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzbeauftragte nicht der richtige Weg dazu sein kann.

Die Verfassten Studierendenschaften, in denen ich mich in den letzten Jahren engagiert habe, namentlich die der Universität zu Köln und momentan die der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, haben eigene Mechanismen und Abläufe entwickelt, um Probleme im Umgang mit den Finanzen zu verringern bzw. ganz zu verhindern. Am Beispiel der Johannes Gutenberg-Universität möchte ich einen dieser Mechanismen kurz vorstellen. Basierend auf der Autonomie der Hochschule ist in Mainz die direkte Rechts- und Finanzaufsicht über die Studierendenschaft bei der Hochschule angesiedelt. Dies bedeutet, dass es regelmäßige Treffen zum Austausch, zur Beratung zwischen den Studierendenschaften mit den entsprechenden Gremien der Universität gibt – sei es die Rechtsabteilung, sei es die Finanzabteilung. Dadurch kann man im Vorfeld Probleme ausräumen.

Um auch hier kurz vorzubeugen: Es sieht nicht so aus, dass Menschen aus den ASten dreimal die Woche vor den Türen der entsprechenden Gremien der Hochschule stehen und sagen: Wir haben noch zehn neue Entwürfe und wollen noch etwas ändern. Helft uns bitte! Damit würde die reguläre Arbeit dieser Gremien komplett blockiert. Es sind

punktueller Aspekte, über die man spricht, z. B. Satzungsänderungen, den Jahresabschluss oder den Haushalt. Diese müssen in Mainz auch vom Präsidenten positiv beschieden werden, bevor sie überhaupt in Kraft treten.

Das führt langfristig zu einer vertrauensvollen Kooperation zwischen Studierendenschaft und der Hochschule. Auch da – das kann ich aus meiner Erfahrung sagen – kommt es selten zu großen Streitereien oder Querelen. Tatsächlich entwickelt sich dadurch eine sehr positive und für beide Seiten befruchtende Zusammenarbeit, die langfristig dadurch ausgebaut werden kann. Die kürzeren Wege und auch die Detailkenntnisse der Strukturen vor Ort helfen beim Verständnis der Probleme in der Studierendenschaft, sodass statt einer punktuellen eine konstante Zusammenarbeit ermöglicht werden kann.

Des Weiteren gibt es die nächste Ebene der Kontrolle, nämlich die der Selbstkontrolle. Auch die Verfasste Studierendenschaft in Mainz hat sich eigene Mechanismen innerhalb ihrer Autonomie gegeben, die, um sie namentlich zu nennen, der Revisions- und der Finanzausschuss des Studierendenparlaments sind. Diese sind bei uns mit Menschen besetzt, die sowohl aus den Koalitionsgruppen als auch aus den Oppositionsgruppen kommen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, denn hier wird zum einzigen Mal tatsächlich auch inhaltlich über Finanzvorgänge diskutiert. Natürlich muss der Haushalt durch das Studierendenparlament bestätigt werden. Die Revisions- und die Finanzausschüsse kontrollieren die vergangenen bzw. die aktuellen Finanzgeschäfte der VS, sodass hier einmalig auch inhaltlich Einfluss auf die Ausgaben genommen werden kann.

So liegt vielleicht ein Versäumnis bei den entsprechenden Oppositionsgruppen bei den Vorfällen vor, die aufgezählt worden sind, dass auch von deren Seite die Kontrolle vernachlässigt wurde. Das weiß ich nicht. Ich war ja meistens nicht selbst dabei. Deswegen ist das nur eine Vermutung. Dazu kommt, dass sich große ASten oftmals Selbsthilfe holen, indem sie eine Buchhalterin, einen Buchhalter einstellen, sodass auch hier versucht wird, mögliche Probleme im Vorfeld direkt zu umgehen.

Ein kurzer Nachtrag zu dem Kontrollmechanismus über das Stupa: Der Finanzreferent, die Finanzreferentin wird auch erst dann entlastet, wenn der entsprechende Revisionsausschuss die Tätigkeit geprüft hat und keine gravierenden Mängel festgestellt hat. Auch hier greift also noch einmal die Selbstkontrolle.

Abschließend gibt es die dritte Ebene – auch die wurde bereits erwähnt –, das ist die Prüfung des Landesrechnungshofs, die punktuell stattfindet. Aber auch der prüft in der Regel erst einmal nur formal. Die baden-württembergischen Hochschulen gehören in der Bundesrepublik zu den autonomsten. Folglich ist es meines Erachtens nur konsequent, auch den Verfassten Studierendenschaften die größtmögliche Autonomie zu geben, um auch das Gleichgewicht, das oft angesprochen wurde, aufzugreifen. Das gilt vor allem für die Finanzhoheit, denn nur so können sich auch Studierendenvertreter aktiv und hilfreich in Verhandlungen für die Studierenden einsetzen, z. B. zum Thema Semesterticket, zum Beispiel bei lokalen Kulturangeboten.

Diese Autonomie ermöglicht es allerdings auch, auf die Diversität, die schon oft angesprochen wurde, Rücksicht zu nehmen. Baden-Württemberg hat eine unglaublich große Diversität an Hochschulen. Auch hier kann sich die Autonomie an die Diversität und die Bedürfnisse direkt anpassen.

(Glocke der Vorsitzenden)

Zusammengefasst: Tatsächlich bietet nach meiner Erfahrung die Dreiteilung der Kontrolle, bestehend aus der Selbstkontrolle durch Organe der VS, der vertrauensvollen Kooperation mit den Hochschulen und der regelmäßigen Prüfung durch den Landesrechnungshof, ein präventiv wirkendes Konzept, sodass ich denke, dass der Finanzauftrag dadurch überflüssig ist. Daher würde ich nahelegen und würde mir wünschen, dass Sie diesen Punkt in Ihrer abschließenden Beratung noch einmal überdenken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Vielen Dank, Frau Fröhlich. Das waren die Beispiele aus der Praxis. – Es geht weiter nach Leipzig. Herr Gerald Eisenblätter ist Promotionsstudent an der Universität Leipzig, Sprecher der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, Sprecher des Studentenrats der Universität Leipzig und Mitglied des Akademischen Senats der Universität Leipzig. Er bringt uns auch eine Präsentation mit, die wir visuell verfolgen können.

(Die Schaubilder sind in der Anlage beigelegt.)

Herr Eisenblätter: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete, liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen hier im Raum, sehr verehrte Gäste! Ich bedanke mich für die Einladung und die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen. Auch ich freue mich aus sächsischer Perspektive, dass in Baden-Württemberg nunmehr die Verfasste Studierendenschaft wieder eingeführt werden soll.

Ich möchte drei Punkte herausgreifen, die heute schon mehrmals angesprochen wurden: zum einen die Wahlen der Verfassten Studierendenschaften und studentischen Vertreter und Vertreterinnen der akademischen Selbstverwaltung, zum anderen die Finanzverwaltung. Dann möchte ich ein wenig Zeit darauf verwenden, Sie auf Gremiensemesterregelungen, Partizipationsmöglichkeiten an Hochschulen hinzuweisen.

Warum sollte es die Möglichkeit geben, Wahlen auch mittelbar durchzuführen? Letztendlich ist eine Verschränkung der akademischen studentischen Selbstverwaltung von Vorteil für die Studierenden sowie für die Rektorinnen und Rektoren und die übrigen Hochschulangehörigen. Man kann damit Informations- und Wissenstransfer sicherstellen. Letztendlich spricht in den akademischen Gremien der Hochschule die legitimierte Stimme der Studierendenschaft. Das heißt, die Verfasste Studierendenschaft ist mit am Tisch und kann deren Beschlusslagen und Positionen auch aktiv vertreten.

Eine Verschränkung der beiden Wahlsysteme ist auch geboten, da manche Studierende sehr kurzzeitig an Hochschulen sind – wenn ich von kurzzeitig spreche, meine ich ein Jahr – und sich in dieser Zeit in Gremien engagieren können. Über die Kontinuität, die über eine Verfasste Studierendenschaft mit ihren Möglichkeiten zur Weiterbildung, Schulungen, Übergaben etc. gegeben wird, ist auch eine Kontinuität in den Hochschulgremien möglich und sogar besser vertretbar.

Kurz erwähnt hatte ich schon die Berechenbarkeit und das Kooperationspotenzial für die nicht studentischen Mitglieder der Hochschulorgane. Mit der Verschränkung von Wahlen der studentischen und akademischen Selbstverwaltung, also der Einführung mittelbarer Wahlen, hat man hier einen einheitlichen studentischen Standpunkt und ein homogenes Auftreten.

Wie ist das bisher möglich gewesen? Ich würde gern auf den Freistaat Sachsen verweisen. Hier konnten wir bis 2008 studentische Fakultätsräte direkt durch Fachschaftsräte wählen lassen. Auch die studentischen Senatoren wurden durch direkt gewählte studentische Konzilsmitglieder der Universitätsversammlung gewählt. Diese Regelungen wurden 2008 abgeschafft. Es gibt jetzt Direktwahlen. Das Resultat ist so, dass die Staatsregierung, eine CDU/FDP-Regierung, inzwischen ebenfalls erkannt hat, dass wir zu unserem alten Modell zurückgehen sollten, und jetzt mit einer Hochschulgesetzes-Novelle mittelbare Wahlen wieder erlauben wird.

Die Studierenden – das wurde heute auch ausgeführt – können diese komplexen Strukturen oftmals nicht fassen. Die Ebene des Senats liegt sehr weit weg. An der Universität Leipzig, einer der größten Hochschulen im Freistaat, ist die Wahlbeteiligung leider dramatisch eingebrochen, allerdings nur im Bereich der akademischen Selbstverwaltung. Sie sehen, im Jahr 2010 konnte man im Bereich der direkten studentischen Selbstverwaltung mit einer Wahlbeteiligung von 30 % für Verfasste Studierendenschaften durchaus leben. Es spricht also einiges dafür, hier Verschränkungen einzuführen.

Welche weiteren Punkte könnte man noch aufgreifen? Die beratende Stimme der Verfassten Studierendenschaft gibt es im Freistaat, vielleicht auch demnächst in Baden-Württemberg. Ich würde mich dafür aussprechen, eine einheitliche Regelung der Amtszeiten von Studierenden zu schaffen, um Kontinuität, feste Übergabemechanismen etc. zu etablieren. Hier hat sich ein Jahr in den anderen Bundesländern bewährt. Natürlich ist anzustreben, dass es einheitliche Wahltermine gibt. Die Verfasste Studierendenschaft sollte hierüber sowie über ihre Organisationssatzung selbst entscheiden können.

Zu den Finanzen wurde heute auch einiges gesagt. Wir leben in Sachsen sehr gut damit, dass der Beauftragte für den Haushalt ein gewählter Student ist. Er trägt die Verantwortung, er wird vom StudentInnenrat entlastet, natürlich nach Rechnungsprüfung, natürlich nach Genehmigung durch das Rektorat. Zur Durchführung dieser ganzen Haushaltsumsetzung ist es natürlich auch notwendig, je nach Größe der Hochschule Verwaltungsmitarbeiter einzustellen. Sie werden von der Verfassten Studierendenschaft eingestellt und bezahlt. Es gibt auch die Option, dass man bei der Hochschule um Hilfe bittet, letztendlich um Abordnungen von Verwaltungsmitarbeitern, hingegen die Hoch-

schule die Personalkosten erstattet bekommt. Das ist in Sachsen für die Kunsthochschulen ein gängiges Modell. Dort bittet der Stura um Hilfe, führt einen gewissen Beitrag ab. So sind beide Seiten glücklicher mit einer Regelung, die der Größe der jeweiligen Hochschulen entspricht.

Sie sollten bei Ihrer Gesetzesinitiative auch beachten, dass man Studierenden die Möglichkeit geben muss, zu partizipieren. Das funktioniert in der Regel über Gremienssemester und über Beurlaubungen. AStA-Vorsitzende sind meist beurlaubt. Laut dem gegenwärtigen Hochschulgesetz von Baden-Württemberg verliert man seine Rechten und Pflichten, wenn man länger als sechs Monate beurlaubt ist. Ich finde, hier sollte der Gesetzgeber noch einmal herangehen. Hier muss etwas getan werden, damit Studierende auch Studierende vertreten. Auch Beurlaubungen in Praxisphasen könnten überdacht werden. In § 34 Absatz 4, in dem es um Prüfungsverschiebungen geht, sollte die Verfasste Studierendenschaft aufgenommen werden, damit deren Vertreter keine Nachteile erleiden.

Ein kurzer Ausblick: Doktoranden sind an Universitäten immer eine Sonderstatusgruppe. Sie können Mitarbeiter sein; sie können Studierende sein; sie können Externe sein. Hier gibt es deutschlandweit – jüngst hat die HRK es wieder aufgegriffen – Bewegung, das zu vereinheitlichen, einen einheitlichen Status zu schaffen. Ich habe Ihnen in den Ausführungen einen Vorschlag mitgegeben, wie das sein könnte. Hier gründen sich gerade mehrere Promovierendeninitiativen, die das auch gutheißen. Vielleicht ist jetzt die Chance, auf diesem Gebiet etwas zu tun.

Zu guter Letzt – das wurde in der letzten Diskussionsrunde angesprochen –: Auch bei Studentenwerken kann studentische Partizipation gestärkt werden. Hier wäre der Verwaltungsrat der Ansprechpartner, um eine paritätische Besetzung anzustreben. Das wird in Sachsen, Thüringen, Berlin usw. so gehandhabt.

Ich danke für die Aufmerksamkeit, auch wenn ich überzogen habe.

(Beifall)

Frau Dr. Westenburg: Guten Tag! Ich hatte zwar die weiteste Anreise, aber keine Sorge: Ich werde nicht am längsten sprechen. In Berlin gibt es eine Verfasste Studierendenschaft, an der Humboldt-Universität logischerweise erst recht. Eine Verfasste Studierendenschaft kostet Geld. Die direkten Kosten tragen zunächst einmal die Studierenden, indem sie an der Humboldt-Universität 7 € pro Semester an Gebühren zu entrichten haben. Insgesamt sind das bei 35 000 Studierenden ungefähr 470 000 € im Jahr. Wenn man noch ein paar Zuschüsse hinzurechnet, die die Universität für den Betrieb eines Kinderladens an die Studierendenschaft gibt, kommt das Haushaltsvolumen ungefähr auf 630 000 bis 650 000 € pro Jahr.

Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das StudentInnenparlament. Aus diesen Mitteln werden auch die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter

der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des 0,5- bis 1,5-Fachen des höchsten BA-föG-Satzes bezahlt – nicht schlecht zum Teil.

Die indirekten Kosten trägt die Universität. Wir stellen Räume zur Verfügung. Ich habe vorhin versucht zusammenzurechnen, wie viel das ungefähr ist: 1 000 m² kommt derzeit ungefähr hin. Es kommen im nächsten Jahr vermutlich noch 1 800 m² für studentische Initiativen dazu, die zum Teil gut sind. Es sind nicht nur Cafés – auch, aber nicht nur. Für diese Räume werden auch Betriebskosten bezahlt. Der Verwaltungsaufwand für die Unterstützung bei der Haushaltsaufstellung, dem Haushaltsvollzug und der Rechnungslegung beläuft sich dauerhaft übers Jahr alles zusammengerechnet auf ungefähr eine Sachbearbeiterstelle. Das kostet auch Geld. Der Gebühreneinzug – es wurde schon erwähnt – ist an sich harmlos. Die Ausnahmefälle sind das Problem.

Mit diesem Geld bietet die Verfasste Studierendenschaft vielerlei an, u. a. ein sehr großzügiges Beratungsangebot über den Allgemeinen Studierendenausschuss, der sich an der Humboldt-Universität ReferentInnenrat nennt. Dieses umfassende Beratungsangebot doppelt sich zum Teil mit Angeboten des Studentenwerks und vor allem der Universität. Besonders eklatant ist das beim Familienbüro der Humboldt-Universität, das z. B. bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten unterstützt, und dem Referat für Studierende mit Kindern der Verfassten Studierendenschaft. Dasselbe gilt aber auch für die Beratung ausländischer Studierender und die Studienberatung.

Diese Doppelung war bisher nicht zu beenden. Der ReferentInnenrat legt großen Wert darauf, ein eigenständiges Beratungsangebot auch für Studierende mit Kindern zu haben, um Studierende mit Kindern nicht an das Familienbüro verweisen zu müssen.

Das politische Mandat gibt es in Berlin auch. Es ist im Gesetzestext äußerst umfassend formuliert, und es wird äußerst umfassend wahrgenommen. Ich nenne hier ein Beispiel: Am 23. April hat der ReferentInnenrat der Humboldt-Universität das Präsidium aufgefordert, den für den 24. April dieses Jahres eingeladenen Schriftsteller Martin Walser wieder auszuladen. Begründet wurde das mit dem Bezug auf die Paulskirchen-Rede von Herrn Walser, über die man denken mag, was man will. Und man kann auch von Herrn Walser als Autor halten, was man möchte. Das ist dann aber problematisch.

Ein Neutralitätsgebot wird im Berliner Hochschulgesetz nicht vorgegeben, muss theoretisch aber natürlich trotzdem eingehalten werden. Dennoch halte ich die Durchsetzbarkeit eines Neutralitätsgebots oder auch nur die Beschränkung eines hochschulpolitischen Mandats auf hochschulpolitische Themen für sehr schwer bis nahezu nicht durchführbar.

Letzter Punkt: die demokratische Legitimation. Die Beteiligung der Studierenden an den Wahlen zum StudentInnenparlament liegt bei knapp 5 %. Das heißt, knapp 5 % der Studierenden entscheiden darüber, wer 600 000 € im Jahr wie wofür verwendet. Man kann sagen: Dann müssen sich eben mehr Studierende engagieren. Der Zwang hat an der Humboldt-Universität und Berlin bisher nicht gewirkt. Die Wahlbeteiligung ist an den anderen Universitäten und sonstigen Hochschulen genauso schlecht. Mehr Enga-

gemenent zu fordern, finde ich schwierig in einer Zeit, in der man von Studierenden verlangt, innerhalb sehr knapper Curricula sehr zackig durchzustudieren. Das kostet Zeit. Die Studierenden, die sich in der Verfassten Studierendenschaft engagieren, kenne ich bereits seit fünf Jahren. Das heißt, die Regelstudienzeit kann da nicht eingehalten werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Vielen Dank, Frau Dr. Westenburg, punktgenau, sogar noch mit Restzeit. Vielen Dank für die Kostenaspekte, die Sie deutlich beleuchtet haben.

Jetzt geht es wieder zurück nach Baden-Württemberg, zu Herrn Knapp, Direktor beim Rechnungshof Baden-Württemberg, den wir oft im Wissenschaftsausschuss bei uns haben. – Sie haben das Wort.

Direktor beim Rechnungshof Knapp: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Der Rechnungshof wird sich vor allem auf die Ressourcenseite zu konzentrieren haben. Den Gesetzeszweck haben wir nicht zu beurteilen. Das ist nicht unsere Aufgabe. Ich will aber trotzdem die Vorbemerkung machen, dass man angesichts dieses Berges an Aufwand, den wir produzieren, schon Überlegungen anstellen kann. Das sind nicht nur Ausgaben, die im Haushalt erscheinen, sondern wir verursachen an verschiedenen Stellen auch Aufwand. Wir kommen noch darauf zurück. Es ist ja auch schon angeklungen, dass wir einen Berg von Aufwand verursachen. Wenn man es genau betrachtet – auch das ist schon gesagt worden –, kommt aber eigentlich nur ein „Mäuslein“ an zusätzlicher Mitbestimmung heraus.

Der Einfluss der Studierenden auf die akademische Selbstverwaltung ist außer bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel – dort haben wir das Einvernehmen jetzt – nicht erhöht worden. Es ist nur die interne Willensbildung der Studierenden, die intensiviert wird. Man kann sich über die Verhältnismäßigkeit Gedanken machen. Aber das ist letztlich eine Frage, die Sie entscheiden müssen und nicht der Rechnungshof.

Ich will jetzt fünf Sorgen in Zusammenhang mit den Ressourcen formulieren, um deutlich zu machen, wo wir noch mit dem Gesetz hadern. Wir haben noch mehr Sorgen – Sie bekommen nachher etwas Schriftliches, worin ein paar zusätzliche Punkte angesprochen sind. Aber ich konzentriere mich auf die fünf Schwerpunkte.

Erstens: die Themen Konflikte, Konfliktlösung, Rechtsaufsicht: Wir haben jetzt die ganze Zeit über die Arbeitsbelastung gesprochen, die bei den Hochschulverwaltungen durch die Rechtsaufsicht entsteht. Wenn Sie Herrn Geis genau zugehört haben, so lautete der zentrale Satz: Wir leben davon. Ich sage: Er lebt davon, und wir bezahlen das dann hinterher, nämlich eine Vielzahl an Verwaltungsgerichtsprozessen, die Sie bekommen werden. Die Entscheidungen, die er netterweise zitiert hat, sind alles Ent-

scheidungen, die dadurch zustande kamen, dass Leute hinterher über die Auslegung dieses Gesetzes gestritten haben. Diese Konflikte werden dadurch induziert, dass man an vielen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet hat, die der Auslegung bedürfen.

Über das politische Mandat ist ausführlich gesprochen worden. Wir haben eine Aufgabenbestimmung, die sicherlich Anlass zu Streit geben wird. Es gibt eine breit vertretene Meinung in der Literatur, dass ein einzelner Studierender mit der Begründung klagen kann, dass die Kompetenzen überschritten werden. In Heidelberg gibt es zwischen 20 000 und 30 000 Studierende. Da kann man einmal schauen, was so für das Verwaltungsgericht Karlsruhe an Stoff zusammenkommt. Im Bereich des Sports gibt es ein paar Dinge, die man überdenken kann. Die Qualifikation dieses Haushaltsbeauftragten könnte Anlass für Streitigkeiten sein. Auch bei den Räumen gibt es Streit Anlass.

Macht das Gesetz so klar, dass ihr möglichst wenige Prozesse, möglichst wenige Rechtsaufsichtsmaßnahmen induziert. Denn diese kosten – auch wenn die Damen und Herren Juristen davon leben!

Zweiter Punkt, formelle Haushaltsführung: Wir halten den Haushaltsbeauftragten für die zweitbeste Lösung, aber immerhin. Wir hätten vorgeschlagen – das ist gerade in dem Vortrag des sächsischen Referenten auch angeklungen –, dass wir eine Art Auftragsverwaltung durch die Universitätsverwaltung bekommen. Der sächsische Referent hat gerade erläutert, dass das auch geht. Ich will Ihnen schildern, warum wir das gern wollen:

Die Kollegen aus den anderen Rechnungshöfen berichten, dass sich bei vielen Prüfungen hinterher rechtliche Verfahren anschließen, weil die Leute, die die Finanzen verwalten, einfach Fehler machen. Da gibt es den Fehler, dass man z. B. Gelder an politische Organisationen überweist, was eben nicht im Rahmen der Aufgaben gedeckt ist. Das ist eine typische Fehlerquelle. Es gibt die typische Fehlerquelle, dass man die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet. Auch das ist eine Fehlerquelle, die zur rechtlichen Haftung führt.

Der schlimmste Fall ist folgender: Gelegentlich haben Sie auch einmal jemanden, der selbst in finanziellen Schwierigkeiten steckt. Wenn vor Ihrer Tür der Gerichtsvollzieher steht und Sie gleichzeitig ein Sparbuch haben – sie verwalten ihre Konten selbst, da liegen 200 000 € in der Schublade, das ist keine gesponnene Vorschrift; rechnen Sie einmal aus, was in Heidelberg zusammenkommt, wenn jeder Studierende 10 € bezahlt –, dann gehört ein hohes Maß an Charakterfestigkeit dazu, das private und das öffentliche Vermögen auseinanderzuhalten. Ich spekuliere nicht, sondern das sind Fälle, die in anderen Bundesländern vorgekommen sind.

Es geht mir gar nicht so sehr um die Verschwendung von öffentlichen Mitteln. Dafür sind die Summen zu gering, als dass man da einen ganz großen Kontrollmechanismus auferlegen muss. Es geht mir um den Schutz der beteiligten Funktionäre, die da in Schwierigkeiten kommen können. Schützen Sie Ihre Funktionäre davor, dass sie mit

dem Recht nicht zurechtkommen! Deswegen brauchen wir diesen Kontrollmechanismus. Wie gesagt, die zweitbeste Lösung ist dieser Haushaltsbeauftragte.

Materiell macht uns bei der Haushaltsführung die Möglichkeit Sorgen, sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen. Ich sage mit einer ganz leichten Polemik: Wir haben eine Reihe von Hochschulen, die das nicht können. Wir haben es jetzt auch geschafft, dass ein paar GmbHs aufgelöst wurden. Die Vorstellung, dass eine Studierendenschaft eine GmbH gründet oder sich daran beteiligt, ist mutig. Ich glaube, wir brauchen das nicht. Das politische oder hochschulpolitische Mandat kann auch wahrgenommen werden, wenn man keine GmbH gründen darf und sich nicht an Unternehmen beteiligen muss. Ich würde dringend empfehlen, dass Sie diesen Satz aus dem Gesetzentwurf herausnehmen.

Was die Frage der Darlehen angeht, bedanken wir uns. Das ist eine gute Lösung. Es dürfen keine Darlehen gewährt werden und keine Darlehen aufgenommen werden. Wenn Sie das mit dem Unternehmen allerdings drin lassen, dann kann die GmbH das Darlehen aufnehmen. Dann ist der Zweck auch wieder umgangen. Die Unternehmen bergen auch die Gefahr, dass das umgangen wird.

Das Insolvenzproblem ist auch nicht trivial. Es gibt keine Insolvenzverfahren, aber faktisch kann es natürlich vorkommen, dass Insolvenzen eintreten. Das bedeutet dann, dass man möglicherweise jahrelang diese Zwangsbeiträge erheben muss, um irgendwelche Schulden der Vorgänger auszugleichen. Ich glaube nicht, dass es einen Studenten begeistern wird, wenn das passiert.

Ich habe noch zwei Punkte – ich überziehe jetzt auch ein bisschen –: Das Thema Räume ist nicht trivial. Da gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten. Wir haben gerade geprüft, was die bisherigen ASten machen. Die Antwort überrascht Angehörige meiner Generation etwas, weil man erwartet, dass da politische Konflikte ausgetragen werden. Wir haben Hochschulen – ich will sie jetzt nicht namentlich nennen –, in denen überhaupt keine politischen, auch keine hochschulpolitischen Konflikte bestehen, in denen die Konflikte zwischen AStA und Rektorat im Wesentlichen darin bestehen, welche Räume für Feste, Feiern, Chillaktivitäten – so heißt das, glaube ich – zur Verfügung gestellt werden. Das ist jetzt nicht erfunden, sondern es ist tatsächlich so. Die Frage, wie das mit den Räumen aussieht, wird hinterher – das sage ich voraus – ein Konfliktthema sein.

Sie haben jetzt überhaupt kein Maß in die gesetzliche Regelung aufgenommen. Entweder nehmen Sie ein Maß auf – sonst haben Sie da auch gleich wieder verwaltungsgerechtliche Prozesse –, oder Sie legen den Studierenden die Bewirtschaftungskosten auf. Dann hat man eine gewisse wirtschaftliche Grenze drin. Oder, was auch möglich wäre: Lassen Sie den Satz weg! Dann liegt es im Ermessen der Universitätsleitung, die ihre ASten nicht dadurch traktieren wird, dass sie keine Räume zur Verfügung stellt. Dann haben wir jedenfalls keine Rechtsansprüche, über die hinterher gestritten werden muss.

Letzter Punkt: Was sehr aufwendig gestaltet ist – ich habe es schon einmal gesagt, wenn man den Auftrag gegeben hätte, es so kompliziert wie möglich zu regeln, hätte man etwa diese Regelung gefunden –, ist die Art und Weise, nach der verfahren werden soll, wenn die Organisation nicht zustande kommt. Da haben Sie dieses Verfahren mit möglichst vielen Organisationssatzungen, die alle rechtsaufsichtlich begutachtet werden müssen – präventiv; ein ganz ungewöhnliches Verfahren. Das haben wir selten in der Verwaltungspraxis. Dann verstehen wir nicht, warum man nicht ein gesetzliches Modell vorgibt. Sie sind hinterher frei und können alles ändern. Warum muss man dieses furchtbar komplizierte Verfahren machen, bei dem man einen Wettbewerb der Organisationssatzungen einführt und damit einen Haufen Aufwand in der Verwaltung verursacht.

Letzter Hinweis: Völlig undurchdacht erscheint uns dieses Wahlrecht, das vorgegeben ist, falls keine Organisationssatzung da ist – § 2 Absatz 1. Wenn etwa fünf Gruppen kandidieren, vier bekommen 19 %, eine bekommt 24 %, dann wird bei diesem Wahlsystem die Gruppe mit 24 % alle Sitze bekommen. Ich bin mir nicht sicher, dass Sie das wirklich gewollt haben. Denken Sie noch einmal darüber nach.

Das war ein Teil der Punkte, die wir vorzutragen haben. Weitere Punkte werden im Schriftlichen folgen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzende Helen Heberer: Vielen Dank, Herr Knapp. – Vielen Dank für die Präsentationen. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Ihnen die beiden Beamerpräsentationen in ihrer aktuellen Fassung per Mail zugehen. Nachher werden Ihnen die anderen Reden in Papierform verteilt.

Wir treten nun in die letzte Fragerunde ein. – Ich habe die erste Wortmeldung von Herrn Abgeordneten Salomon.

Abg. Alexander Salomon GRÜNE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte Herrn Knapp fragen – ich beginne von hinten –, wie viele Klagen es denn in anderen Bundesländern gibt, jetzt nicht vor 20, 30 Jahren, sondern aktuell. Da würde mich interessieren, ob es da Vergleichswerte gibt. Das Recht zu klagen, gehört zu Gesetzen dazu. Das wollte er, glaube ich, nicht absprechen.

Frau Westerburg möchte ich fragen, ob sie denn Gründe für die niedrige Wahlbeteiligung nennen kann, ob das vielleicht auch damit zu tun hat, dass die anderen Studierenden mit der Verwendung der Mittel zufrieden sind, ob es da irgendwelche Erhebungen gibt oder ob dort keine wissenschaftliche Basis vorhanden ist.

Frau Fröhlich möchte ich fragen, ob sie zu den Fällen, die vom RCDS angeführt werden, die es auch in Mainz gegeben hat – in diesem Fall unter einer RCDS-Führung –,

sagen kann, aus welcher Richtung – ich gehe vom RCDS aus – und von wem die beispielhaft genannten Ausgaben und die Veruntreuung von Geldern hauptsächlich zu verantworten sind.

Von Herrn Geis würde ich gerne abschließend wissen, ob das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt auf Sachsen-Anhalt beschränkt ist oder ob dies auch für andere Bundesländer rechtliche Bindung hat.

Abg. Johannes Stober SPD: Wir haben die Situation, dass in den Bundesländern, in denen es eine Verfasste Studierendenschaft gibt, hierbei unterschiedliche Modelle bestehen. In Sachsen gibt es eine Art Fachschaftsrätemodell – ich glaube, ohne diese Auseinandersetzung von 1919, über die gerade berichtet wurde. In Rheinland-Pfalz gibt es, wenn ich das recht im Kopf habe, ein Studierendenparlament.

Deswegen wollte ich Sie, Frau Fröhlich, und Sie, Herrn Eisenblätter, fragen, wie Sie diesen Gesetzentwurf in Baden-Württemberg verstehen, dass man sich das Modell selbst aussuchen kann, ob das auch etwas ist, was Sie gern machen würden, ob das auch eine Möglichkeit für die Studierenden in Ihren Bundesländern wäre.

Ich möchte bei Ihnen, Herr Eisenblätter, nachfassen. Sie hatten zum Schwerpunkt die Frage mittelbare oder unmittelbare Wahl der studentischen Senats- oder Fakultätsratsvertreter. Eine Frage, die dabei immer mitspielt, lautet: Wann kann man neu benennen? Kann man sie jederzeit abberufen und dann wieder neu benennen? Oder gibt es da feste Fristen und Regelungen? Wie wird es da gemacht?

Wenn ich mir den Vorschlag anschau, den die Landesstudierendenvertretung gemacht hat, dann ist das da relativ flexibel möglich. Man braucht jedoch gewisse Regelungen, um auch eine Sicherheit für die einzelnen Gremien zu haben, dass die Vertreterinnen und Vertreter, die drin sind, korrekt gewählt sind. Wie wird das in Sachsen sichergestellt? Damit verbunden die Frage: Welche Prozesse, Streitigkeiten gab es? Wissen Sie überhaupt davon, was die Gremienzusammensetzung durch dieses Verfahren betrifft?

Vorsitzende Helen Heberer: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Vielleicht können die Angesprochenen noch Stellung nehmen.

(Zuruf von Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP)

– Wir schließen das an. Erste Runde, die beiden Damen.

Frau Dr. Westerburg: Bei mir geht es am schnellsten. Herr Salomon, Sie hatten nach den Gründen für die geringere Wahlbeteiligung gefragt. Sie liegen meines Erachtens nicht darin, dass 95 % der Studierenden, die sich nicht beteiligen, alles so super gut gefällt. Ich glaube, die haben einfach andere Sorgen. Mir ist nicht klar, woran es sonst liegen könnte.

Frau Fröhlich: Die eine Frage bezog sich auf die „Veruntreuung“ von Geldern. Aus meiner Erfahrung gilt unabhängig davon, von welchen Gruppen diese Gelder „veruntreut“ werden – ich möchte das bewusst in Anführungsstriche setzen –: Auch wenn sie gegen die Gesetzesgrundlage verstoßen, dann ist das doch die Minderheit. Oftmals sind es politische Entscheidungen, die hier getroffen werden.

Wenn der AStA aus eher linken Gruppen besteht, gibt es Unterstützungen für die Demo gegen den Abschiebeknast. Sind AStA-tragenden Gruppen eher konservativ, dann ist es vielleicht die MTV Campus Invasion. Auch da kann man darüber streiten, ob das gut investierte studentische Gelder sind. Dementsprechend ist es nur schwer einer Richtung zuzuordnen. Was die konkreten Fälle in Mainz angeht, so war zum Beispiel auch die AStA-Druckerei damals ein politisches Signal. Man hat gesagt: Man möchte diese weiter behalten. Das kam allerdings von dem links getragenen AStA, der zu der Zeit im Amt war.

Was das Ausschuchen des Modells angeht, so finde ich die Möglichkeit, dass sich die Studierenden aus ihrer Mitte heraus eine Struktur geben können, sehr positiv. Das Parlamentsmodell, so wie wir es in NRW und jetzt auch in Rheinland-Pfalz haben, finde ich persönlich sehr gut, da es verschiedene Möglichkeiten birgt und eine weite Partizipation ermöglicht und gleichzeitig alle Gruppen und Gedankenrichtungen mit einschließen kann. Deswegen finde ich den Ansatz sehr, sehr gut.

Herr Eisenblätter: Da möchte ich gleich anschließen. Dieses Wahlrecht für die Verfasste Studierendenschaft, sich in ihrer inneren Organisation wirklich selbst zu bestimmen, ist sehr begrüßenswert. Das wird auch den einzelnen Hochschultypen und Größen der Hochschulen gerecht, von denen es in Baden-Württemberg eine ganze Anzahl gibt.

Zu den Ausführungen der Vorrednerin möchte ich ergänzen: Natürlich ist es bei uns in Sachsen so, dass wir, wenn wir im sogenannten Rätssystem, auch ohne Blut an den Fingern, agieren und arbeiten, an dieses Modell gewöhnt sind. Die Studierendenschaften haben jetzt auch mit der Gesetzesnovelle mehr Freiheiten erhalten, hätten dort Änderungen vornehmen können. Das ist dann nicht eingetreten.

Ich prognostiziere für Baden-Württemberg: Die Modelle, die gerade etabliert und ausgedacht werden, werden in den nächsten zehn, 20, 30 Jahren sicherlich weiterentwickelt, aber von der Grundidee beibehalten werden. Von daher ist jetzt der Moment, hier ordentlich Zeit und Energie hineinzustecken und auch zu beraten.

Was die Abberufung betrifft, gibt es im Sächsischen Hochschulgesetz für jeden Mandatsträger die Möglichkeit, durch das Gremium, durch das er gewählt wurde, abgewählt zu werden – das konstruktive Misstrauensvotum. Das heißt, es muss ein Kandidat vorgeschlagen werden. Er muss die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten erhalten. Von daher ist das ziemlich klar geregelt. Ich würde so eine Regelung natürlich auch empfehlen.

Das, was Kontinuität und Verlässlichkeit behindert, ist, wenn in jeder Senatssitzung ein anderer Studierender sitzt. Das stelle ich mir für den Studierenden selbst wie auch für die übrigen Gremienmitglieder schwer vor. Man muss sich ja in Themen einarbeiten und Diskussionsprozesse verfolgen können. Zu diesem Abberufungsmechanismus sind mir bisher keine Prozesse oder ähnliches bekannt.

Ich würde gern noch auf die Frage nach der Anzahl der Klagen antworten. Der StudentInnenRat Leipzig hat in den letzten zehn Jahren primär mit zwei Klagen, die sich über diesen Zeitraum in mehreren Instanzen erstrecken, zu tun gehabt. Das heißt, auch da ist nicht der überschwängliche Run der Rechtsaufsicht und der Gerichtsverfahren zu befürchten.

Abg. Johannes Stober SPD: Wie ist die Abberufung bei Urwahlen geregelt? Es werden auch andere Mitglieder in Urwahlen gewählt. Wie ist das mit der Abberufung, egal, ob es Professoren oder Studis sind? Gibt es das da nicht?

Herr Eisenblätter: Nehmen wir fiktiv an, es dürften 1 000 Leute vier Leute in ein Gremium wählen, dann müssten diese 1 000 Leute wieder theoretisch darüber entscheiden – –

(Abg. Johannes Stober SPD: Das passiert aber in der Praxis nicht!)

– Das passiert in der Praxis nicht. Da gibt es andere Mechanismen. Man darf ja auch zurücktreten.

(Heiterkeit)

Direktor beim Rechnungshof Knapp: Ich wurde nach der Zahl der Klagen gefragt. Ich habe keine Klagezahlen aus den anderen Bundesländern parat. Das ist immer auch eine Frage des Zeitgeistes. Wir hatten in Baden-Württemberg auch Phasen – mit und ohne Studierendenschaft –, in denen wir relativ viele Klagen hatten, etwa die 70er- und frühen 80er-Jahre. Danach gab es Phasen, in denen das nachließ. Es ist immer die Frage, wie man sich da entsprechend auseinandersetzt. Ich wage das nicht zu prognostizieren.

Als Jurist sage ich nur voraus: Wenn Sie Konfliktfälle im Gesetz schaffen, dann wird es irgendwann Leute geben, die klagen und die das entsprechend austragen. Ich hoffe, dass ich mit der Prognose, dass da zu viele Klagen ausgelöst werden, nicht recht habe. Aber ich muss Sie darauf hinweisen, dass da die Gefahr besteht, dass das passiert.

Multiplizieren Sie die Zahl 2, die gerade genannt wurde, mit der Zahl der Hochschulen in Baden-Württemberg. Vielleicht ist das eine Zahl, die Sie sich als Erwartungswert für die nächsten Jahre zurechtlegen können.

Herr Dr. Geis: Herr Abg. Salomon, Sie haben nach der Bindungswirkung vom OVG Sachsen-Anhalt gefragt. Natürlich gibt es keine unmittelbare Bindungswirkung für Ba-

den-Württemberg. Wir haben aber das Problem, dass das ein Rechtsproblem ist, das Artikel 2 Absatz 1 GG und die Verhältnismäßigkeit einer Zwangskörperschaft betrifft. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der VGH Mannheim anders entscheidet.

Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP: Herr Prof. Geis, das schließt genau daran an. Wenn ich Ihren Verweis auf Sachsen-Anhalt richtig verstanden habe, dann haben Sie gesagt, dass das weite politische Mandat und das Austrittsrecht ein Stück weit kombiniert gehört. Jetzt haben wir auch in Baden-Württemberg ein weites politisches Mandat. Bisher ist keine Austrittsmöglichkeit vorgesehen. Sehen Sie die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr, dass das bei einer Klage entsprechend beurteilt wird?

Zweite Frage: Sehen Sie eine Lösungsmöglichkeit des Dilemmas vielleicht in einer Urwahl, an der alle Studierenden mit einem bestimmten Quorum teilnehmen müssen, um dann die Legitimation dafür zu schaffen, dass es diese Zwangsmitgliedschaft und keine Austrittsmöglichkeit nach einem Semester gibt? Das ist meine Frage an Sie.

Eine Frage an Herrn Knapp: Sie haben beim Thema Haushaltskontrolle immer gesagt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dass wir im vorliegenden Gesetzentwurf nur die zweitbeste Lösung haben. Können Sie kurz darlegen: Was wäre denn die beste Lösung aus Ihrer Sicht?

Direktor beim Rechnungshof Knapp: Das kann ich gleich beantworten. Es ist auch schriftlich etwas ausführlicher ausgeführt, als ich es vorhin geschildert habe. Das ist das Stichwort Auftragsverwaltung. Wir schlagen vor – wir haben gute Erfahrungen bei der Prüfung der ASten gemacht, die wir im letzten Jahr vorgenommen haben –, dass es so ähnlich läuft wie bisher, dass ein Bediensteter der Hochschule, der keinerlei inhaltlichen Spielraum hat, sondern der nur die Rechtmäßigkeit prüft, die Auszahlung übernimmt, wodurch die Autonomie der Studierendenschaft nicht eingeschränkt ist. Das ist auch kein Teilzeitbeschäftigter, sondern er ist immer da. Das heißt, man kann auch schnell reagieren.

Das Ergebnis war, dass wir bei den bisherigen ASten praktisch keinerlei Beanstandungen im Bereich der Korrektheit hatten. Wenn irgendwelche Zweifelsfälle aufgetreten sind, hat der Betreffende in der Hochschulverwaltung das dann artikuliert. Es war sozusagen ein präventiver Schutz da. Diese Schwierigkeiten, die ich vorhin geschildert habe – die Funktionäre können kommen, wenn Sie die rechtlichen Grenzen überschreiten –, sind dadurch ausgeschlossen.

Ich räume ein – die Rektoren küssen mich für diesen Vorschlag nicht –, dass das einen Mehraufwand bei den Hochschulen auslöst. Da ist uns aus Sachen über das Modell berichtet worden, dass man das unter Umständen auch vergüten kann. Jedenfalls scheint es mir die effizienteste Lösung zu sein, um einerseits Gefahren von den Handelnden abzuwenden und um andererseits nicht auf dem freien Markt einen teuren Mitarbeiter suchen zu müssen, den man einstellt. Das wäre aus unserer Sicht die beste Lösung vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Modell.

Herr Dr. Geis: Ich denke, das, was der VGH Mannheim letztlich sagt, kann man nicht prognostizieren: Auf dem Meer und vor Gericht ist man immer in Gottes Hand. Ich glaube, deutlich gemacht zu haben, dass ich diesen Konnex sehe. Die Gleichung lautet: je mehr, je weiter das hochschulpolitische Mandat, desto eher Austrittsrecht; je geringer das Mandat, desto weniger Austrittsrecht.

Ich würde die Frage nicht mit der Urwahl verknüpfen. Das sind zwei verschiedene Probleme, weil auch eine Urwahl keine allgemeinpolitische Legitimation erzeugen kann. Wir haben immer ein Teilvolk. Eine Urwahl kann immer nur hochschulpolitisches Mandat erzeugen, kein allgemeinpolitisches. Deswegen würde ich die beiden Fragen hier voneinander trennen. Das hat mit dem Quorum letztlich gar nichts zu tun. Das ist eine andere Ebene.

Abg. Dr. Dietrich Birk CDU: Herr Professor Geis, vielen Dank. Ich hätte dennoch eine Frage zu dem Thema Urwahl und damit auch der Legitimation einer Verfassten Studierendenschaft. Gibt es denn Erfahrungswerte, wie das in den anderen Bundesländern, auch außerhalb der Verfassten Studierendenschaft, gelöst ist, an welcher Größenordnung des Quorums man sich zu orientieren hätte?

Wenn man ein Mindestquorum in der Größenordnung von 20 bis 25 % einführt – wir haben gehört, in Berlin liegt die Wahlbeteiligung bei 5 % –, dann haben wir – das muss man feststellen – hier immer noch eine erhebliche Diskrepanz, die umso mehr den Schluss nahelegt, dass man selbst mit einem Quorum von 20, 25 %, wie es in der Verfassung bei Bürgerentscheiden und anderem durchaus gängig ist, immer noch keine hinreichende Messlatte hätte, um eine Legitimation dafür hinzubekommen. Können Sie dazu noch etwas sagen?

Herr Dr. Geis: Es gibt relativ wenig Erfahrungswerte mit solchen Quoren. Als Beispiel gibt es § 76 Absatz 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes. Es ging um die Beitragshöhe. Dabei muss auch ein Quorum eingehalten werden. Sie haben damals 25 % angenommen. Das war damals unter dem Einfluss von Herrn Corts.

Davon abgesehen gibt es keine wirklichen Vergleichswerte. Bei dem Anliegen ist es naheliegend, dass man sagt: Man brauchte eine gewisse Quorumshöhe, um einen notwendigen Beteiligungsfonds zu erzeugen, sodass nicht ganz wenige Leute letztlich über alles dominieren. Dann wird man in der Tat eine Größenordnung von 20, 25 % zumindest nicht als falsch erachten. Ob diese richtig ist, das wissen die Götter.

Herr Eisenblätter: Ich möchte darauf gern erwidern. Es gibt in dieser Republik fünf neue Bundesländer. Die haben in den Jahren 1991 bis 1993 auch jeweils die Verfasste Studierendenschaft wiedergegründet. Im Entstehungsprozess gab es einen sehr intensiven Dialog unter den Studierenden, wie diese Modelle zu entwickeln sind. Es gab auch diese Urabstimmung, die hier vorgesehen ist, über diese Organisationssatzung, aber ohne Quorum. Die Beteiligung dort war hinreichend groß. Es gab auch im Vorfeld einen Konsens unter den Studierenden, sodass die Legitimation da gar nicht bezweifelt werden musste.

Ich würde davor warnen, hier den hessischen Weg zu beschreiten und Mindestquoten einzuführen. Auch bei der Bürgerbeteiligung im Land wird die Absenkung von Quoren hier und da diskutiert.

Vorsitzende Helen Heberer: Gibt es noch weitere Fragen, weiteren Erörterungsbedarf? – Ich sehe, die Thematik ist sehr umfangreich behandelt.

Wir stehen am Ende einer sehr interessanten, einer sehr ausführlichen und viele Teilaspekte der Gesetzentwürfe behandelnden Beratung und Erörterung.

Ich möchte mich bei Ihnen allen hier im Saal sehr herzlich bedanken für die hervorragende Gesprächs- und Diskussionskultur, besonders unseren 17 Experten, Referenten und Referentinnen für die ausgezeichnete Darstellung ihrer differenzierten Überlegungen, Argumente, Fragestellungen und konstruktiven Vorschläge, aber auch für die konstruktive Kritik und deren Vorbereitung, die wir auch mit nach Hause nehmen können. Ihre Beiträge waren inhaltlich und in der Präsentation unterschiedlich und deshalb hochinteressant – eine große Bereicherung für uns alle, wie ich meine. Ich glaube, wir können für die weitere Arbeit viel davon mitnehmen.

Danke an alle Gesprächsteilnehmer für die disziplinierte Einhaltung der Zeitvorgaben. Auch wenn wir ein bisschen in Verzug geraten sind, so sind wir mit dem angedachten Limit gut ausgekommen.

Ich danke aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung für die Vorbereitung, die Durchführung und die weitere Nachbereitung dieses Vormittags. Ich bin voller Bewunderung für die Technik und für eine Protokollantin, die hier drei Stunden lang ohne Pause stenografiert hat. Es ist phänomenal.

(Beifall)

Ich darf hiermit die heutige Sitzung schließen und Ihnen nicht nur einen guten Heimweg, sondern auch ein schönes Pfingstwochenende wünschen.

Ihnen allen herzlichen Dank fürs Kommen und für die interessante Diskussion, die wir hier führen durften.

(Schluss: 12:33 Uhr)



Zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft (LT-Drucks. 15/1600)

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis

**Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Forschungsstelle für Wissenschafts- und
Hochschulrecht**



**FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG**

**RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

Allgemeinpolitisches oder hochschulpolitisches Mandat?

- allgemeinpolitisches Mandat grds. unzulässig
[BVerwGE 34, 69 (73); 59, 231 (238 f.); HessVGH NVwZ-RR 1991;
OVG Bremen NVwZ 1999, 211 f.; OVG Berlin NVwZ 2004, 348 ff.]
- hochschulpolitisches Mandat
 - *enge Auslegung* (nur Angelegenheiten von Lehre und Studium)
z.B. *Redeker*, DVBl. 1980, 569 (571)
 - *weite Auslegung* (auch Forschung einschließlich Folgenverantwortung, Stellung der Hochschule in der Gesellschaft)
(Z.B. *Denninger*, Das politische Mandat der Studentenschaft,
Kritische Justiz 1994, S. 1 ff.)



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Mandat und Mäßigungsverbot als reziproke Größen

- „Brückenschlagtheorie“

BVerwG, NVwZ 2000, 323; OVG NRW, U.v.24.6.1994 - 25 A 637.94
– juris; OVG NRW NVwZ-RR 2001,102; OVG Berlin NVwZ-RR
2004, 348 ff.; *Peters/Schulte*, WissR 36 (2003), 325 (337)

- Im Gegenzug:

„Mäßigungs- und Neutralitätsgebot“

HessVGh, B.v.19.7.2004 , WissR 37 (2004), 359 (362).



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Austrittsrecht aus Zwangskörperschaft?

=> § 65 HG Sachsen-Anhalt: Austrittsrecht nach einem Semester

Dazu OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 6.6.2006 – 3 M 65/06 - juris:

uneingeschränkte Zwangsmitgliedschaft ist nur zulässig, wenn die Aufgabe der Verfassten Studierendenschaft auf studentische Belange im engeren Sinne bezieht; kann bzw. soll es sich dagegen im Sinne der Brückenschlagtheorie auf ein „weites“ hochschulpolitisches Mandat erstrecken, ist dies nur verhältnismäßig i.e.S., wenn gleichzeitig ein Austrittsrecht aus dem Zwangsverband vorgesehen ist



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Komplex „Studierendenparlament“

- Verfasste Studierendenschaft ist Juristische Person des Öffentlichen Rechts und als solche Teil der **Exekutive** (OVG Berlin NVwZ-RR 2002, 841 f.; *Thieme*, Dt. Hochschulrecht, Rn. 957)
- Terminologisch verfehlt daher „legislatives Kollegialorgan“ in Gegenüberstellung zum „exekutiven Organ“ (Begr., LT-Drs. 15/1600, S. 35 zu § 65 Abs. 3 Sätze 2, 3)
- „exekutives Organ als eine Art Ausschuss Teil des legislativen Organs“ (Begr., LT-Drs. 15/1600, S. 35 zu Abs. 3 S.6)
=> Gewaltenteilungsverständnis?
- „Parlamentsmodell“ / „Rätemodell“ (Begr., LT-Drs. 15/1600. S. 35 zu Absatz 2).



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Komplex „Teilzeitstudium“

§ 29 Abs. 7 neu.: „Die Hochschulen können den Auftrag beispielsweise mit der konsequenten Modularisierung des Studiums oder mit Ausnahmetatbeständen (...) erfüllen.“

- Modularisierung des Studiums in jedem Fach sinnvoll?
- => Nicht in Studiengängen, in denen es darauf ankommt, ein *in sich geschlossenes System in seiner Gänze* zu begreifen und präsent zu wissen („Fähigkeit zum vernetzten Denken“, nicht chronologische Abschichtung von Detailwissen)
- Zu viele Ausnahmetatbestände sind vor dem Hintergrund der *Prüfungsgerechtigkeit* untunlich
- => generelle Möglichkeit zum Teilzeitstudium wenig sinnvoll



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Zu LT/Drs. 16/416

- Vermeidet Einführung einer Zwangskörperschaft, es fehlt aber eine genaue Abgrenzung der verschiedenen studentischen Gremien und Organe in § 65 Abs.1, S. 1,2
- Es bleiben Unklarheiten hinsichtlich des Aufgabenbereichs des Studenten parlaments (lt. Begründung , S. 9 oben: „insbesondere“)
- Auch hier wird der Begriff „Studentenparlament“ verwendet, dass es aber um ein Organ der Exekutive gehen soll, wird aus der Aufsichtsregelung in § 65 Abs.8 deutlich
- Es ist nicht begründet, warum – anders als in sonstigen Aufsichtsrechtsregimen – Art. 65 Abs.8 S. 2 eine *Pflicht* zum Handeln begründet. I.ü. ist dieser Satz redundant.



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Fazit

- ⇒ Entwurf der Landesregierung ist noch in weiten Bereichen terminologisch unausgereift und inhaltlich überarbeitungsbedürftig.
- ⇒ Entwurf weist i.ü. keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Probleme auf, es stellen sich aber viele Fragen im Vollzug (insb. hinsichtl. „Kostenneutralität“)
- ⇒ Entwurf der FDP leidet vor allem an der Unbestimmtheit des Aufgabenbereichs



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landtages von Baden- Württemberg

Studentenparlament und Verfasste Studierendenschaft

Gerald Eisenblätter, M.Sc.

Sprecher der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften a.D.

Sprecher des StudentInnenRates der Universität Leipzig a.D.

Mitglied des Akademischen Senats der Universität Leipzig a.D.

Stuttgart, 25. Mai 2012

Gliederung

- Wahlen der Verfassten Studierendenschaft und der studentischen Vertreter*innen in Hochschulschulorganen
- Finanzverwaltung der Verfassten Studierendenschaft
- Gremiensemesterregelungen
- Weitere Bemerkungen: Rechte und Pflichten von Doktoranden

Wahlen der Verfassten Studierendenschaft

- Verschränkung der akademischen und studentischen Selbstverwaltung durch mittelbare Wahlen
 - Informations- und Wissenstransfer sicherstellen
 - legitimierte Stimme der Studierendenschaft (Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft)
 - Nachteilsausgleich der kürzeren Amtszeiten der Studierenden (1 Jahr) durch Kontinuität im Amt und ggf. verstetigte Weiterbildungen, Schulungen und Übergaben
 - einheitlicher studentischer Standpunkt/ homogeneres Auftreten → Berechenbarkeit und Kooperationspotential für die nicht-studentischen Mitglieder der Hochschulorgane

Wahlen der Verfassten Studierendenschaft

- Möglichkeit war im Freistaat Sachsen bis Ende 2008 gegeben und wird voraussichtlich mit Novelle des Hochschulgesetzes im Herbst 2012 wieder aufgenommen
 - Wahl der studentischen Fakultätsräte durch Fachschaftsräte
 - Wahl der studentischen Senator*innen durch studentische Konzilsmitglieder
 - neu: mittelbare Wahl wird zugelassen, d.h. auch Wahl durch Organe der Verfassten Studierendenschaft möglich

Wahlen der Verfassten Studierendenschaft: Vergleich Wahlbeteiligung

Jahr	Fachschafts- rat	Wahl der direkt zu wählenden studentischen Konzilsmitglieder	Senat ^(a)	Erweiterter Senat
2005	23,3%	22,9%	86,5%	---
2006	20,8%	20,6%	81,6%	---
2007	21,6%	21,4%	71,1%	---
2008	21,7%	20,2%	96,8%	---
2009	20,2%	entfällt	nicht durchgeführt	
2010	29,7%	entfällt	3,3%	3,3%
2011	17,1%	entfällt	2,6%	2,6%
(a): bis 2008: mittelbare Wahl; ab 2010: direkte Wahl				

Tabelle 1: durchschnittliche Wahlbeteiligung der Studierenden bei Fachschaftsrats-, Konzils- und Senatswahlen an der Universität Leipzig (2005 – 2011); Angaben des Wahlamtes der Universität Leipzig und des Wahlleiters der Verfassten Studierendenschaft der Universität Leipzig; eigene Darstellung

Wahlen der Verfassten Studierendenschaft

- Aufnahme folgender Punkte ins LHG:
 - „Soweit dem Senat kein Mitglied der zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft angehört, kann die Verfasste Studierendenschaft einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.“
 - einheitliche Regelung der Amtszeit von Studierenden: 1 Jahr
 - Grundsätze der Wahlen von studentischen Vertreter*innen in Organen der Hochschule/ Fakultät regelt die Organisationssatzung
 - einheitliche Wahltermine anstreben

Finanzverwaltung der Verfassten Studierendenschaft

- Beauftragter für den Haushalt sollte ein studentisches gewähltes Mitglied sein
- Durchführung der Haushaltsumsetzung, etwaige Voranschläge und Abrechnungen einem Verwaltungsmitarbeiter übertragen
- Möglichkeit der Abordnung von Hochschulmitarbeiter*innen an die Verfasste Studierendenschaft zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben schaffen (auf Antrag der Studierendenschaft und mit Personalkostenerstattung)

Finanzen der Verfassten Studierendenschaft

- Option für standortgebundene Beiträge schaffen, um Studierendenschaften mit mehreren Hochschulstandorten gerecht zu werden und den Bedürfnissen der Studierenden vor Ort zu entsprechen

Gremiensemester

- Beurlaubung unter Beibehaltung der Rechte und Pflichten eines Studierenden für länger als sechs Monate ermöglichen
- Beurlaubung und Gremientätigkeit während Praxisphasen ermöglichen; auf Genehmigung durch Vorstand verzichten
- §34 Abs.4 LHG um die „Verfasste Studierendenschaft“ ergänzen

Rechte und Pflichten von Doktoranden

- Promotionsvereinbarung einführen
- Status als Doktorand definieren (Annahme als Doktorand = Aufnahme Doktorandenliste und Doktorandenschaft zugehörig)
- Vertretung der Doktorandenschaft ermöglichen

Vertretung der Doktorandenschaft (§ 38a)

- (1) Die Doktoranden, die in die Doktorandenliste aufgenommen wurden, bilden unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 die Doktorandenschaft. Rechte, die aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach § 10 Abs. 1 entstehen, bleiben unberührt.
- (2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass zur Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft ein Doktorandenrat gebildet wird. Dieser soll drei bis 15 Mitglieder umfassen. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (3) Die Aufgaben des Doktorandenrates sind:
 1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen und sozialen Belange der Doktoranden,
 2. Förderung der regionalen, überregionalen und internationalen Beziehungen und die Förderung der Mobilität,
 3. Mitwirkung in Promotionsangelegenheiten und in Angelegenheiten des Graduiertenstudiums, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 4. Förderung der Selbsthilfe sowie Beratung von Doktoranden zu Angelegenheiten des Promotionsverfahrens.

Der Doktorandenrat hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Anträge an die Organe der Hochschule und der Fakultäten zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Der Doktorandenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Doktorandenrates werden für die Amtszeit von einem Jahr in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Hochschule gewählt.
- (5) Die Hochschule unterstützt den Doktorandenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Zudem stellt die Hochschule eine angemessene Finanzausstattung, insbesondere für Sachaufwendungen, zur Verfügung.
- (6) Soweit dem Senat kein Mitglied des Doktorandenrates angehört, kann der Doktorandenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Doktorandenrat jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Fakultätsrat entsenden kann.“

Studentische Mitbestimmung im Studentenwerk

- Reform der Zusammensetzung des Verwaltungsrates anstrebenswert, um studentische Partizipation zu stärken
- Vergleich § 111 SächsHSG: „Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, von denen höchstens 2 keiner Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder gehört der Gruppe der Studierenden an, bis zu 2 Mitglieder sollen Vertreter der Kommunalverwaltung oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen in den Kommunen sein, in denen eine Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 ihren Sitz hat. ...“

Vielen DANK für Ihre Aufmerksamkeit!

„Menschen, deren Leben durch eine Entscheidung berührt und verändert wird, müssen an dem Prozess, der zu dieser Entscheidung führt, beteiligt sein und gehört werden.“

John Naisbitt (*1930), amerik. Prognostiker